Die Staatsformen in ihrem Verhältniss zu der Entwicklung der Gesellschaft.

Von Prof. Dr. F. Vorländer in Marburg.

Zweiter Artikel [1].

Ueber die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der Staatsformen.

Ehe ich mich der eigentlichen Aufgabe dieses Artikels zuwende, erscheint es mir aus mehreren Gründen zweckmässig, zuerst noch einen kleinen Nachtrag zu dem vorhergehenden, zur Kritik der neuesten Classifications-Theorien der Staatsformen zu geben. Seitdem nämlich dieser Artikel geschrieben wurde, hat derselbe verdienstvolle Gelehrte, mit welchem in mehreren Principien und Resultaten der Kritik übereinzustimmen ich mich freute, R. v. Mohl in seiner neu erschienenen Encyklopädie der Staatswissenschaften die Literatur mit einer neuen selbstständigen Classification bereichert, welche die grösste Beachtung in Anspruch nehmen muss. Da das Buch dem Leser leicht zugänglich ist, so beschränke ich mich rücksichtlich der Darstellung der Theorie Mohl's auf eine kurze Angabe der Hauptpunkte.

Mohl begnügt sich, was die Begründung seiner Classification betrifft, im Wesentlichen zu bemerken (S. 97 ff.), dass die Verschiedenheit der Staaten aus verschiedenen Staatszwecken hervorgehe, dass die Hauptabtheilungen nach wesentlichen Unterschieden geschehen müssen. Staatsgattungen seien demnach die Hauptabtheilungen zu nennen, welche diejenigen Staaten umfassen, die aus derselben wesentlichen Lebensanschauung her-

1) Erster Artikel Bd. XIV. S. 293.

vorgehen und denselben Hauptzweck verfolgen. Auf die Unterabtheilung der Staatsarten einzugehen, ist für unseren Zweck nicht nöthig. Nach dem bezeichneten Gesichtspunkt werden dann folgende sechs Hauptgattungen unterschieden: 1) die patriarchalischen Staaten, welchen die hausväterliche Gewalt zu Grunde liegt und welche die Ordnung eines Stammeslebens zum Zweck haben; 2) die Theokratieen, welche auf dem Glauben an eine unmittelbare göttliche Stiftung und an eine fortdauernde unmittelbare Leitung der menschlichen Dinge durch göttliche Anordnung beruhen; 3) die Patrimonialstaaten, deren Bestandtheile sich in abgesonderten Gruppen und Stellungen um eine Macht schaaren, um unter deren Schutz und in der Regel auf deren Gebiet ihren einzelnen erlaubten Zwecken sicher nachzugehen; 4) die classischen oder antiken Staaten, welche sich die möglichste Innigkeit und Zufriedenstellung eines Gemeinlebens aller einzelnen Bürger als Zweck vorsetzen; 5) die Rechtsstaaten der neueren Zeit, deren doppelter Gegensatz gegen die Theokratien und die antiken Staaten bezeichnet wird; 6) die Despotieen, in welchen lediglich der Wille (die Willkühr) des Einen Herrschers Gesetz und die von ihm vorgeschriebene Richtung Zweck der Gesammtheit ist.

Die Vorzüge dieser Classification vor den bisherigen werden dem Sachkenner in die Augen fallen. Wir finden hier Entwicklungsstufen bezeichnet, auf denen jene aristotelische Grundformen verschieden sich darstellen. Daneben werden die wesentlich verschiedene Typen der Despotie, des Patrimonialstaats, des antiken Staats unterschieden und im Gegensatz zu dem letzteren und der Theokratie der Rechtsstaat der Neuzeit gewürdigt. Aus der ganzen Eintheilung leuchtet die praktische Sachkenntniss und Umsicht ihres Urhebers hervor. Was wir bei und in derselben vermissen, ist Bestimmtheit der Principien und consequente Durchführung derselben. Jedermann wird wohl zugeben, dass die Principien einer den Forderungen der Wissenschaft genügenden Eintheilung bestimmte sein und auf alle Glieder der Eintheilung in gleicher Weise angewendet werden müssen, so dass die letzteren zusammengenommen ein übersichtliches Ganzes bilden und dem Princip zufolge das Verhältniss eines jeden Gliedes zu

allen übrigen bestimmt ist oder sich bestimmen lässt. Ueberblicken wir nun die Glieder der Mohl'schen Classification, welche aus der Verschiedenheit der Lebensanschauungen und der Hauptzwecke hervorgehen sollen, so finden wir, dass nach diesen beiden unbestimmten Principien das Verhältniss der verschiedenen Gattungen zu einander sich nicht bestimmen lässt. In welchem Verhältniss z. B. stehen die Theokratie und die Despotie zu einander? Die Theokratie beruht nach Mohl auf einer wesentlichen Lebensanschauung des Volks, die Despotie dagegen nicht nur auf keiner wesentlichen Lebensanschauung, sondern auf einem Princip der absoluten Willkühr des Herrschers, welche alle Einwirkungen von Lebensanschauungen eines Volkes ausschliesst. Auch zu den übrigen Gattungen steht die Theokratie nicht in einem bestimmten Verhältnisse, da denselben entweder Lebensanschauungen von ganz anderer Art oder verschiedenartige Zwecke zu Grunde gelegt werden. Der Grund dieser Unbestimmtheit in dem Verhältniss der Gattungen zu einander liegt offenbar in der Unbestimmtheit der beiden bezeichneten Principien, von welchen bald das eine, bald das andere zur Begründung einer Hauptgattung angewendet wird, obgleich sie in ihrem Begriffe keineswegs zusammenfallen; denn einzelnen Gattungen werden, wie wir schon bemerkten, Zwecke zu Grunde gelegt, die mit wesentlichen Lebensanschauungen nichts zu schaffen haben. Wenn die Verschiedenheit Eines Hauptzwecks zum Eintheilungsgrund gemacht wird, so fragt sich, wie lässt sich dies mit Mohl's Begriffsbestimmung des Staats vereinigen, welcher zufolge der Staat überhaupt, also auch jede Staatsgattung alle erlaubte Lebenszwecke eines Volks verfolgt? Man kann wohl zugeben, dass mehrere solcher Zwecke unter dem Begriff eines Hauptzwecks sich vereinigen lassen, aber die Aufstellung solcher Hauptzwecke wird von verschiedenen Standpunkten sehr verschieden sich gestalten und stets etwas Schwankendes behalten. Solche schwankende unbestimmte Begriffe sind nicht geeignet, zur Unterscheidung der Staatsformen zu dienen. Man hat auch früher schon Classifications-Versuche nach solchen Zwecken gemacht, aber es ist nichts Durchgreifendes zum Vorschein gekommen. Das andere von Mohl aufgestellte Eintheilungsprincip,

das der wesentlich verschiedenen Lebensanschauungen, leidet nicht weniger an Unbestimmtheit. Worin besteht die wesentliche Beschaffenheit der Lebensanschauungen, vermöge deren sie fähig sein sollen, das Leben und die Organisation eines Staates zu gestalten? Wenn blos politische Lebensanschauungen hierbei in Betracht kommen sollen, so ist zu bemerken, dass diese nicht Principien oder Gründe, sondern Folgen, Resultate factischer politischer Zustände sind. Wenn aber religiösen, socialen Lebensanschauungen diese Bedeutung beigelegt wird, so muss zuvor die Frage beantwortet werden, in wiefern solche überhaupt auf das politische Leben einwirken können; denn eine unmittelbare Einwirkung der ersteren auf das letztere ist nicht denkbar. Religiöse Lebensanschauungen üben allerdings einen weitgreifenden Einfluss auf das sociale Leben und hierdurch auch auf das Leben und die Verfassung eines Staats aus; allein eben darum ist es nicht gerechtfertigt, die Herrschaft von Glaubensweisen oder die sogenannte Theokratie ohne Weiteres zum Princip einer höchsten Staatsgattung zu erheben, weil ihre Einwirkung nicht eine unmittelbare, bestimmte ist. Es ist als eine allgemeine wissenschaftliche Regel anzusehen, welche sich aus der Natur der Sache ergiebt und auch durch die Analogie der wissenschaftlichen Praxis auf anderen Gebieten, besonders auf dem der Naturforschung bestätigt wird, dass die höchsten Gattungen der organischen Wesen nach dem specifischen Lebens- oder Organisationsprincip dieser Wesen bestimmt werden müssen. Wem könnte es z. B. einfallen, die höchsten Gattungen der Thiere nach einem anderen Princip zu bestimmen, als den wesentlichen Verschiedenheiten des thierischen Lebens und seiner Organisation! Endlich stehen die beiden von Mohl aufgestellten Eintheilungsprincipien auch in einem unbestimmten Verhältnisse zu der Entwicklungsstufe des Volks, welche er in seinem früheren Werke zum Ausgangspunkt der Classification gemacht wissen wollte. Nur von einzelnen der 6 Hauptgattungen wird die Entwicklungsstufe, auf der sie stehen, bezeichnet, von der patriarchalischen und später auch von den Patrimonialstaaten (S. 302); es bleibt unbestimmt, welche Stufe die vier übrigen einnehmen, ja bei einer derselben wird die Beziehung zu einer

solchen ganz negirt. Für die Despotie nämlich, deren Princip nicht eine Lebensanschauung, sondern die Willkühr des Herrschers sein soll, wird ausdrücklich ein „sittlich durchaus nichtswürdiges Leben" vorausgesetzt (S. 106), also nicht eine Stufe oder Art und Weise der socialen Entwicklung, sondern eine Entartung, Negation derselben bezeichnet, so dass sie nicht mit den übrigen auf gleiche Linie zu stellen wäre. Auf eine Despotie indess, wie die altpersische unter Darius, möchten die von Mohl angegebenen Grundlagen oder Voraussetzungen der Despotie wohl schwerlich Anwendung finden. Ganz unbestimmt bleibt ebenfalls, welche Stelle in der socialen Entwicklung die Theokratie einnimmt. Selbst für den Rechtsstaat der Neuzeit begnügt sich Mohl, seinen Gegensatz zu den beiden frühern Formen hervorzuheben, ohne die Nothwendigkeit dieser höheren Form im Lauf der weltgeschichtlichen Entwicklung anzudeuten. Wenn Mohl die Form des antiken oder classischen Staates aus der bezeichneten Lebensanschauung hervorgehen lässt, so ist hiermit, wie oben bereits angedeutet wurde, nur etwas Secundäres bezeichnet, nicht aber das, was ihr zu Grunde liegt, eine nothwendige Stufe der Entwicklung des socialen Lebens begreiflich gemacht. Ja es scheint Mohl die relative Selbstständigkeit der socialen Entwicklung in ihrer vollen Bedeutung nicht anzuerkennen, wenn er z. B. S. 318 bemerkt, man habe sich in Indien und Egypten zu eigenen Kriegerkasten entschlossen. Als ob auch die Kasten aus der Anordnung und Willkühr theokratischer Herrscher und nicht aus der unwillkührlichen Entwicklung des socialen Lebens jener Völker hervorgegangen wären, wie dies bereits von Lassen und andern Historikern für Indien auf's Klarste nachgewiesen worden ist!

Das Angedeutete mag genügen, um den Mangel bestimmter Principien und consequenter Durchführung derselben in dieser Classification zu beweisen. Den Grund dieser Mangelhaftigkeit werden wir darin zu suchen haben, dass Mohl empiristisch verfährt, nicht näher auf eine allgemeine Untersuchung der Principien, welche die Organisation des Staats bestimmen, eingegangen ist. Ich beabsichtigte früher eine solche vollständig und ausführlich in dieser Zeitschrift zu entwickeln, entschloss

mich aber nach näherer Erwägung dazu, vorläufig dem Leser nur den kürzern Versuch einer solchen vorzulegen, damit er sich ungefähr einen Begriff davon machen könne, wozu dieser Weg führen kann. Ein solcher Versuch darf wohl um so mehr eine nachsichtige Beurtheilung in Anspruch nehmen, als er in dieser Weise angestellt, wohl ein erster Versuch zu nennen ist.

Wollen wir die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der Organisation der Staaten feststellen, so müssen wir zuvor dasjenige bestimmter in's Auge fassen, was durch diese Principien verschieden bestimmt werden soll, die Organisation des Staats überhaupt; denn wir können bestimmende Principien nur in dem Maasse vollständig auffassen, in welchem wir das ganze Gebiet ihrer Wirksamkeit überblicken. Es kann also für unseren Zweck nicht genügen, über das Wesen und die Organisation des Staates uns eine abstrakt-allgemeine Vorstellung zu machen, sondern wir müssen das Wesen, die Lebenseinheit derselben in ihrem concreten Inhalt, in der Mannigfaltigkeit ihrer Elemente, Thätigkeiten, Kräfte, Glieder und Systeme zu erfassen suchen.

1) Der Staat und seine Organisation.

a) Begriff des Staats.

Der Staat ist seinem höheren Gattungsbegriff nach eine Gemeinschaftbildung von Menschen, ein socialer Verein in und mit anderen socialen Vereinen; er unterscheidet sich aber von diesen specifisch durch die Form einer persönlichen mit Macht ausgerüsteten Herrschaft, deren Zweck die Befriedigung der den Individuen und den anderen socialen Vereinen gemeinsamen unabweisbaren Bedürfnisse, die sie aus eigenen Kräften nicht befriedigen können, bildet. Solche Bedürfnisse sind zunächst die der Selbsterhaltung, der Sicherung gegen Gewalt von Aussen her und im Innern der socialen Vereine, der Bildung und Erhaltung der Ordnung und des Rechts und zuletzt auch die Pflege der Cultur-Interessen, besonders soweit sie in die Ordnung des gemeinsamen Lebens eingreifen. Während die anderen socialen Vereine durchgängig auf der Befriedigung eines ihnen eigen-

thümlichen Bedürfnisses oder Realisirung eines specifischen Lebenszweckes beruhen, auch meistens auf einen geringen Umfang beschränkt bleiben und nach dem freien Willen ihrer Constituenten sich bilden und aufgelöst werden können, umfasst der Staat alle Lebenszwecke und Lebensgebiete, folglich auch alle Arten der socialen Vereine, jedoch nur in Rücksicht auf die bezeichneten Bedürfnisse. Da die Befriedigung dieser Bedürfnisse eine dringend gebotene continuirliche ist, so kann der Staat nicht durch die Willkühr seiner Constituenten sich bilden und auflösen, sondern er muss auf eine reelle, factische, höchste, persönliche Macht sich stützen, welche die Befriedigung jener unabweisbaren Bedürfnisse mit Zwang nöthigenfalls zu realisiren vermag.

Ueber Inhalt und Umfang der Staatszwecke ist viel gestritten worden. Man wird gegen die bezeichnete Begriffsbestimmung nicht einwenden wollen, dass sie den Staat herabwürdige, indem sie ihn zum Diener von Bedürfnissen mache; denn die bezeichneten Bedürfnisse umfassen auch das Höchste und Edelste, wenn es vom Volke oder der Staatsgewalt, die dasselbe repräsentirt, als ein Gegenstand des gemeinsamen Bedürfnisses aufgefasst wird. Es geht aus dieser Begriffsbestimmung hervor, dass für den Zweck oder die Zwecke des Staates überhaupt bestimmte ?ränzen nicht sich feststellen lassen. Was ein Volk oder Staat ?ls zum politischen Bedürfniss gehörig oder als einen wesentlichen Staatszweck ansieht oder anzusehen hat, das bestimmt sich nach der Entwicklungsstufe und specifischen Kultur des Volkes unendlich verschieden. Wie sehr indess mit der fortschreitenden Entwicklung die Bedürfnisse oder Zwecke des Staates sich erweitern, so kann diese Erweiterung doch nicht bis zu dem Umfange fortgehen, dass der Staat mit Aristoteles als die Gemeinschaft zum glücklichen und sittlichen Leben definirt werden dürfte; denn so weit kann ihrer Natur nach die Wirksamkeit des Staats nicht gehen, und auch die anderen socialen Vereine verfolgen Zwecke, die für jenen Endzweck wesentlich sind. Aus demselben Grunde ist es unstatthaft, mit Schleiermacher u. A. den Staat als die Form des Volks überhaupt zu definiren, da das Leben des Volks auch in den anderen Formen der

Gemeinschaftbildung wesentlich sich darstellt. Wenn ferner, wie Mohl lehrt, der Staat die Aufgabe hat, die erlaubten Lebenszwecke der Individuen und der Gesellschaft und demnach sämmtliche Lebenskreise derselben zu fördern, so beschränkt sich doch diese Förderung ihrem Umfange nach auf diejenigen Zwecke, deren Gegenstände ein gemeinsames Bedürfniss bilden, welches durch die Individuen oder socialen Vereine für sich genommen, nicht befriedigt werden kann. Es versteht sich von selbst, dass die Staatszwecke die Bedürfnisse der Herrschenden und Beherrschten auf gleiche Weise umfassen, dass es also unstatthaft ist, die eine auf Kosten der anderen hervorzuheben, wie es nicht selten geschehen ist. Endlich ist zu bemerken, dass es allerdings, wie neuerlich bemerkt worden ist, eine Würde und Herrlichkeit des Staats gibt, welche über die gewöhnlichen Bedürfnisse und Interessen der Individuen und einzelner socialen Vereine sich erhebt, jedoch keine, die nicht mit den höhern sittlichen Bedürfnissen des Volks auf's Engste verknüpft wäre.

Nachdem wir den Staat als herrschaftliches Gemeinwesen nach seinen specifischen Bedürfnissen und Zwecken von den anderen socialen Vereinen unterschieden haben, müssen wir jetzt Natur und Beschaffenheit desselben näher in's Auge fassen. Wenn der Staat seinem Begriff nach eine nothwendige, wesentliche, selbstständige Richtung des Lebens der Gesellschaft oder des Volks begründet, so wird dieses politische Leben, wie alle Lebensformen, in einer Mannigfaltigkeit verschiedener Lebensrichtungen sich darstellen, welche zusammen ein lebendiges, zweckmässig geordnetes Ganzes, d. h. ein solches bilden, worin die verschiedenen Lebensrichtungen in ihren verschiedenen Funktionen und Bildungen sich gegenseitig ergänzen und die einzelnen Bildungen zum Ganzen sich verhalten als Organe, d. h. nicht bloss als äussere Werkzeuge und Mittel, sondern als vom Leben des Ganzen durchdrungene Glieder, welche durch ihre Thätigkeiten nach verschiedenen Seiten hin die Bedürfnisse des Ganzen zweckmässig befriedigen. Man hat desshalb in der neuern Zeit den Staat als einen Organismus bezeichnet. Wendet man ein, dass doch der Staat in seiner Erscheinung niemals ein durchaus zweckmässig geordnetes Ganzes darstelle, so würde dieser Ein-

wand mit demselben Rechte auch die Organismen der Natur treffen; denn auch in diesen existirt vieles Unzweckmässige, da die Kräfte des Mechanismus, Chemismus u. s. w. nur theilweise den Lebenszwecken des organischen Wesens untergeordnet sind. Nur in dem Falle würde dieser Einwand in Rücksicht auf den Staat berechtigt sein, wenn sich nachweisen liesse, dass der Staat entweder bloss durch die rohe Gewalt von Naturmächten, oder bloss durch die sittlichen Kräfte der Individuen gebildet werden könnte; denn im ersteren Falle wäre der Staat wesentlich ein Mechanismus, im zweiten Falle bedürfte er keiner Organisation. Beide Behauptungen sind zuweilen aufgetreten, aber sie stehen ebensosehr im Widerspruch mit den Thatsachen der Erfahrung und Geschichte, als mit dem Begriff des Staats. Selbst die roheste Despotie kann sich nur dadurch erhalten, dass sie sich auf überlegene persönliche Kräfte der Herrschenden, auf die socialen Bande der Geschlechter u. s. w., also auch auf ethische, sociale Kräfte stützt. Es hat aber auch noch kein Staat auf einer bloss sittlichen Grundlage existirt, und unbegründet ist die Lehre I. G. Fichte's, dass der Zweck des gegenwärtigen Nothstaats darin bestehe, sich selbst überflüssig zu machen und auf einer höheren Bildungsstufe derselbe ganz verschwinden werde. Es wird bei dieser Ansicht nicht beachtet, dass die Höhe der sittlichen Entwicklung, die hierzu erfordert würde, aus vielen Gründen nicht eine durchgängig im Volke herrschende sein kann, und dass mit der fortschreitenden Entwicklung des letzteren auch die Selbstsucht raffinirter und gefährlicher sich ausbildet.

Bleiben wir also dabei stehen, den Staat seiner Lebenseinheit nach als ein herrschaftliches Gemeinwesen aufzufassen, welches sich wesentlich in einer seinen Kräften angemessenen Organisation darzustellen strebt, so entsteht nun die Aufgabe, diese Organisation in ihrer Lebenseinheit, wie in dem Inhalt ihrer Elemente, Thätigkeiten, Rechte, Glieder bestimmter in's Auge zu fassen. Hierbei dürfen wir, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, die Momente der Naturmächte und der sittlichen Kräfte nicht trennen. Der Staat hat zugleich eine selbstbewusste sittliche Existenz in den Seelen der Menschen und eine natürliche

in den Organen der Macht. Wenn in der neuesten Zeit der Staat als ein ethischer Organismus bezeichnet worden ist, so bezeichnet dieser Begriff seinen Unterschied von den Naturorganismen; derselbe darf aber nicht mit dem des Sittlichen identificirt, sondern muss im antiken Sinne aufgefasst werden, wonach der Staat aus dem Ethos des Volks hervorgeht. Da zum Begriff des Staats wesentlich das Moment seiner Entstehung aus der Gesellschaft oder dem Volke gehört, so müssen wir hierauf etwas genauer unsere Aufmerksamkeit richten.

Welche relative Selbstständigkeit der Staat auch als herrschaftlicher Organismus in Anspruch nehmen mag, so ist er nichts desto weniger von dem Leben und der Entwicklung der Gesellschaft, die er beherrscht, abhängig. Nicht nur bilden die socialen Elemente den Gegenstand, worauf die herrschaftliche Thätigkeit gerichtet ist, sondern er muss aus denselben auch seine Organe bilden. Er ist abhängig von der Beschaffenheit dieser Elemente; er entsteht, besteht und geht unter in und mit denselben. Er entsteht aus denselben und gewisse Elemente der Gemeinschaft, Familien, Geschlechter, Stämme müssen vorhanden sein, ehe ein Staat entstehen kann. Freilich können jene nicht in geordneter Weise existiren ohne gewisse Elemente des Staats, aber damit diese sich bilden können, müssen in schon vorhandenen socialen Elementen politische Bedürfnisse und Fähigkeiten entstehen; denn es gibt Völkerschaften, welche auf einer so niedrigen Culturstufe stehen bleiben, dass die politischen Bedürfnisse und Fähigkeiten in ihnen nicht erwachen. Die Abhängigkeit des Staats von der Beschaffenheit der Gesellschaft ist im Allgemeinen anerkannt in dem Satze, dass die Staaten niemals besser sind, als die Menschen, welche sie bilden und dass die besten Einrichtungen und Gesetze wenig nützen, wenn die Menschen schlecht geworden sind. Gehen die Staaten durch die sittliche Corruption der Völker auch nicht sogleich unter, besonders wo eine kräftige politische Organisation bestand, wie z. B. in Rom, so bewirkt doch die theilweise Auflösung, welche eine solche Corruption mit sich bringt, dass die Existenz solcher Staaten von dem Zufalle abhängt, ob ein kräftiger Stoss von aussen gegen sie geführt wird. Der Staat ist also, in seinem

universellen Leben aufgefasst, ein Glied oder System des socialen Organismus, ein System freilich, welches denselben seinen Zwecken unterwirft und dadurch seinerseits einen weitgreifenden Einfluss auf denselben ausübt, aber nichts desto weniger aus ihm sich reproduciren muss. Wir werden demnach in der Betrachtung der politischen Organisation die sociale niemals aus dem Gesicht verlieren dürfen.

b) Die Organisation des Staats überhaupt.

Wenden wir uns zunächst zur politischen Organisation im engeren Sinne. Das, was sie wesentlich constituirt, ist die mit Macht ausgerüstete persönliche Herrschaft, deren organisirende Thätigkeit in verschiedenen Richtungen oder Systemen sich darstellt. Wir unterscheiden im Allgemeinen, jenen wesentlichen Bedürfnissen oder Zwecken gemäss, die organischen Systeme der kriegerischen, der regierenden, der richterlichen Thätigkeit. Von der regierenden scheidet sich auf der höheren Entwicklungsstufe die gesetzgebende ab. Je weiter nämlich der Organismus sich entwickelt, desto mehr treten diese Systeme in einzelnen Functionen nach der Peripherie hin auseinander, bedürfen aber in demselben Grade der Zusammenfassung, Concentration in besondern persönlichen Organen. Soll die nothwendige Lebenseinheit zwischen diesen verschiedenen Functionen und Organen bestehen, so müssen sie alle einer höchsten oder Centraleinheit, Centralmacht untergeordnet sein. Diese Form der herrschaftlichen Unterordnung aller Elemente und Organe unter eine höchste Einheit also ist es, die wir zunächst näher in's Auge zu fassen haben. Von dieser Seite der Organisation des Staats, welche man als die der Regierung oder Verwaltung zu bezeichnen pflegt, ist zu unterscheiden die Seite derselben, worin sie als Glied oder einzelnes System der Organisation der Gesellschaft erscheint, in der Reproduction aus derselben und in der Wechselwirkung mit derselben, die Seite der Verfassung.

Was zunächst die Regierung betrifft, so müssen wir ein zwiefaches Verhältniss der Untererdnung unter die herrschaftliche Einheit unterscheiden: das der Beherrschten unter die Herr-

schenden und das der niederen Organe der Regierung unter die höheren und das höchste oder Centralorgan. Dass diese Unterordnung überhaupt nicht bloss auf dem Mechanismus der Gewalt beruht, ergibt sich aus dem Vorhergehenden. Mag dieselbe auch auf der niedrigsten Stufe eine bloss persönliche sein, so nimmt sie doch in der weiteren Entwicklung sogleich höhere Elemente in sich auf und wird immer mehr zugleich eine Unterordnung unter die gemeinsamen Bedürfnisse und Zwecke des Staats, unter die Anordnungen und Gesetze der Regierung, eine solche freilich, die sehr wohl unterschieden werden muss von jener abstracten Unterordnung unter das Gesetz, wie Rousseau sie im contrat social als das Wesen des Staats bezeichnete; denn das persönliche Moment kann nie ganz verschwinden. Aber selbst die persönliche Unterordnung der Beherrschten unter die Herrschenden beruht ursprünglich nicht bloss auf roher Gewalt, sondern auf dem Uebergewicht der persönlichen Kräfte der Herrschenden, welches sich verknüpft mit umfassenderen Organen der Macht und des Eigenthums. Hieraus bildet sich von selbst die Auctorität der Herrschenden, welche in den Beherrschten unwillkührlich den Gehorsam hervorruft. Eine Auctorität der Herrscher, welche bloss auf jene Organe der Macht und des Eigenthums sich stützt, kann ihrer Natur nach keine dauernde sein; denn der dadurch hervorgerufene Gehorsam hat keine tiefere ethische Wurzel in der Persönlichkeit des Beherrschten und geht nach den Umständen leicht in Widerstand über. Es ist überhaupt eine einseitige falsche Ansicht, welche den Beherrschten nur eine passive politische Function zugesteht; denn selbst die gehorchende Thätigkeit der Unterthanen oder Bürger ist nicht aufzufassen als eine bloss passive Function, da ja der Gehorchende um vollständig gehorchen zu können, die von oben gegebenen Impulse selbstthätig in sich reproduciren muss. Die Beschaffenheit der gehorchenden Thätigkeit wirkt auf die herrschende zurück und steht mit ihr in enger Wechselwirkung. Die Gemeinde, in welcher alle organisirenden Functionen der Staatsmacht peripherisch endigen, trägt in sich ein eigenes, selbstthätiges, politisches Leben, bildet einen Theil, ein System desselben, welches auf die höheren centralen Organe zurückwirkt.

Ueberwiegend selbstthätig aber sind die Unterthanen und Bürger in Rücksicht auf die wirthschaftlichen und socialen Functionen, die ja im weiteren Sinne auch zur politischen Organisation gehören. — Der persönliche Gehorsam aber oder die persönliche Unterordnung geht in dem Maasse in ein gesetzliches und ethisches Gemeinschafts-Verhältniss über, in welchem vermöge der fortschreitenden Entwicklung des Volkes das Verhältniss der persönlichen Bildung zwischen den Herrschenden und Beherrschten ein gleiches wird. Es ergibt sich also, dass im politischen Organismus die specifisch-politischen persönlichen Mächte überall mit den socialen zusammenwirken. Dieses Zusammenwirken stellt sich indess in den verschiedenen Systemen der politischen Functionen verschieden dar: im System der kriegerischen Functionen tritt das Princip der persönlichen Unterordnung (Subordination) sehr streng hervor, weniger streng auf dem Gebiete der Regierung und fast ganz verschwindend auf dem Gebiet der Rechtspflege, insofern diese bloss Recht und Gesetz zur Herrschaft bringt.

Soll nun die höchste Staatsgewalt wesentlich alle organisirenden Functionen zweckmässig leiten, so muss auch sie selbst sich organisiren. Dies kann nicht geschehen durch die Unterordnung unter eine höhere persönliche Macht, denn eine solche kann es für sie nicht geben und jede Beschränkung würde ihr Wesen aufheben. Es widerspricht jedoch dem Begriff der höchsten Staatsgewalt keineswegs, dass sie ihren Willen, ihre Anordnungen gewissen Gesetzen zufolge bestimme, denn hierin liegt nur die Beschränkung der subjectiven Willkühr, nicht der Macht und das ist die Bedeutung aller Organisation, dass sie das Regellose, Zufällige, Willkührliche dem höheren Lebensgesetze unterwirft. Die höchste Staatsgewalt beginnt ihre Organisation damit, dass sie sich mit besonderen Organen der Intelligenz und des Willens neben den Organen der Macht, der Regierung versieht. Aber diese ihrer Macht und Willkühr unterworfenen persönlichen Organe genügen nicht mehr in fortschreitender Organisation und Complication aller politischen Functionen; sie bedürfen der Ergänzung von Collectiv-Organen aus dem Volk, durch welche die sittlichen und geistigen Kräfte des Volks

einen gesetzmässigen Einfluss auf den Willen, die Anordnungen und hauptsächlich die Gesetze der höchsten Staatsgewalt erhalten. Wie dieser Einfluss und diese Organisation überhaupt auf verschiedenen Stufen sich darstellt, darauf werden wir unten zurückkommen.

So stellt sich uns die politische Organisation dar in einer Mannigfaltigkeit von verschiedenen Systemen, Gliedern, Elementen, welche theils durch eine höchste mit Gewalt ausgerüstete Herrschaft, theils durch die persönlichen und socialen, sittlichen und natürlichen Mächte zu einem Ganzen verbunden sind. Es ist zugleich die grosse Mannigfaltigkeit dieser Formen und Kräfte und die unendliche Flüssigkeit und Modificabilität derselben, welche es so schwierig macht, das Geheimniss, welches in des Staates Seele wohnt, das Verhältniss seiner Lebenseinheit zu diesen mannigfaltigen Formen und Kräften zu ergründen. Nichts desto weniger müssen wir versuchen, das Wesentliche nach allen Seiten hin aufzufassen, und zwar jetzt

c) die persönlichen und die natürlichen socialen Mächte der politischen Organisation.

Die persönlichen Mächte, durch welche der Staat besteht, sind die der geistigen oder sittlichen Bildung der Persönlichkeit. Diesen gebührt hier die erste Stelle, da durch sie auch die natürlichen und socialen Organe des Staats gebildet werden. Die Naturbildung, die Gemeinschaftbildung (einschliessend die Herrschaftbildung) und die Personbildung, diese bilden die drei universellen organischen Systeme, aus deren Wechselwirkung alles geschichtliche Leben sich entwickelt und begriffen werden muss. Wir beschränken hier unsere Betrachtung auf die Hauptformen in ihrer Beziehung zur politischen Organisation.

Wenden wir uns zunächst zu den persönlichen organisirenden Kräften, so werden wir dabei die Unterschiede des Herrschenden und der Beherrschten zu beachten haben. Wir richten unsere Aufmerksamkeit zuerst auf den Herrscher und die Herrschenden überhaupt. Wenn Platon in seiner Construction des Staats die Herrscher vor allen Dingen mit philosophischer Einsicht ausgerüstet wissen will, so lässt sich schwerlich bestreiten, dass diese

im Platonischen Sinne als sittliche Einsicht gedacht, geeignet sein würde, in mehreren Beziehungen den Herrscher richtig zu leiten und vor schweren Verirrungen zu bewahren. Der Herrscher soll wie der Philosoph die menschlichen Angelegenheiten von einem höheren über die Leidenschaften und Partheien gestellten Standpunkt betrachten. Allein wenn die philosophische Erkenntniss wesentlich oder vorzugsweise das Allgemeine zum Gegenstand hat, so reicht sie nicht aus für den Herrscher und die Herrschenden überhaupt, welche in ihrer Spaltung die Erkenntniss der Personen und der besonderen Zustände und der praktischen Lebensklugheit bedürfen, um sich gegen Täuschungen zu sichern. Noch weniger genügt die philosophische Einsicht zur kräftigen praktischen Ausführung der Zwecke. Die erste Kraft und Fähigkeit des Herrschers, ohne welche die übrigen unnütz sind, ist die persönliche Energie oder Thatkraft, von welcher der Muth nur eine einzelne Seite bildet. Diese ist nicht zu verwechseln mit dem Ungestüm, der bloss momentan aufbrausenden Stärke der Leidenschaft, die so leicht in das Maasslose sich verirrt. Sie muss sich vielmehr stützen auf sittliche und intellectuelle Kräfte: auf sittliche, weil Selbstsucht die Herrschenden so leicht zu Ueberschätzung ihrer persönlichen Kräfte und zur Ungerechtigkeit führt; auf intellectuelle Entwicklung, weil ohne dieselbe die persönliche Energie eine blinde und wilde bleibt. Hegel freilich lehrt bekanntlich, alles Grosse im geschichtlichen Leben der Völker sei durch die Leidenschaft von welthistorischen Individuen hervorgebracht worden. Ohne hier näher auf eine Kritik dieser Ansicht einzugehen, müssen wir doch bemerken, dass die Leidenschaft auch in dem weiteren Sinne Hegels aufgefasst, es doch nicht ist, welche die Bestrebungen der Herrscher wahrhaft gross macht und zum Ziele führt. Ist nämlich auch in dieser Leidenschaft die Selbstsucht und das eigene Interesse dasjenige, wovon die durchgreifende Kraft ausgehen soll, so geben wir zu, dass in allen menschlichen Bestrebungen das eigene Interesse die natürliche Grundlage ausmacht, (die Selbstliebe, nicht die Selbstsucht) müssen aber behaupten, dass die eigene persönliche Befriedigung der welthistorischen Individuen wesentlich an ethisch-sociale Strebungen und Ideen sich knüpft, und in diesen oder

in ihrer Begeisterung für diese höheren Zwecke eine Hauptquelle ihrer persönlichen Energie liegt. Dagegen getrauen wir uns nach allen Seiten hin geschichtlich zu beweisen, dass es die Selbstsucht war, welche grosse Männer, sobald sie in ihnen vorherrschend wurde, zur Vereitelung ihrer grossartigen Bestrebungen und zum Untergang führte. Wir wollen in dieser Rücksicht nur an bekannte historische Erscheinungen von Alexander M. und Napoleon I. erinnern.

Wenn persönliche Energie und Thatkraft als die bedeutendste Grundeigenschaft der Herrschenden wohl ziemlich allgemeine Anerkennung findet, so hat man doch nicht selten dieselbe als Grundeigenschaft der Beherrschten für verderblich angesehen. Für die Despotie freilich ist dies nicht zu bestreiten, wohl aber für den organisirten Staat; denn ohne die persönliche Energie einzelner Stände oder Klassen im Volke ist eine Organisation des Staats nicht denkbar. Alle Verfassungen der Staaten haben sich in der Opposition der Stände und energischer Männer gegen die herrschende Macht gebildet. Ohne dieselbe gewinnt die religiöse und intellektuelle Bildung einzelner Stände keinen durchgreifenden Einfluss auf die Verfassang. Wir sehen in den altasiatischen Kulturreichen den Despotismus herrschen, weil bei keinem der beiden höheren Stände persönliche Energie als Gegengewicht gegen denselben zu finden war, weder bei den weniger gebildeten unselbstständigen Kriegern noch bei mit Büssungen, Ceremonien und religiöser Contemplation beschäftigten Priestern. Auch das chinesische Volk entbehrt der persönlichen Energie, welche der despotisirenden Bureaukratie Einhalt thun könnte. Die persönliche Energie kann nur ausgebildet werden in der Gemeinschaft des Lebens und ganz besonders in der Ausübung der politischen Functionen selbst. Die intellektuelle Thätigkeit des Gelehrtenstandes ist dieser Ausbildung im Allgemeinen nicht günstig und auf dem Gebiet der wirthschaftlichen Thätigkeit ist es nur eigentlich der Aktiv-Handel besonders der seefahrenden Völker, welcher in der Ausbildung des Unternehmungsgeistes auch die politische Energie anregt.

Die zweite organisirende Kraft im Staate ist der Gemeinsinn, der eine gewisse persönliche Energie voraussetzt, selbst

aber aus dem Ethos des Volkes hervorgeht. Allerdings nimmt der Gemeinsinn eine verschiedene Stelle ein in den verschiedenen Staatsformen, aber kein organisirter Staat kann denselben entbehren. Die Herrschenden bedürfen denselben nicht minder als die Beherrschten. Wo dieses Ethos des Volks mangelt, da führt die vorherrschende Selbstsucht die Staatsbeamten nicht minder wie den höchsten Herrscher zur Ungerechtigkeit und die Beherrschten sinken ohne denselben zu selbstsüchtigen Unterthanen eines Despoten herab. Ohne Gemeinsinn sind bedeutende Fortschritte in der Verfassungsbildung nicht denkbar.

Mit dem Gemeinsinn in Wechselwirkung stehen die Religion und die guten Sitten des Volks. Die Religion nämlich, insofern sie wirklich im Volke lebendig ist, belebt alle sittlichen Kräfte desselben, erhebt seinen Muth und sein Vertrauen in Gefahren und lässt es nicht in eiteln kleinlichen Bestrebungen untergehen. Freilich kommt bei den anderweitigen ethischen Wirkungen alles an auf die Beschaffenheit der Religion. Eine Religion, welche die Priester und die gebildeten Klassen überhaupt zu einer Weltansicht führt, die dem menschlichen Leben und folglich auch den sittlichen Eigenschaften des Menschen keinen Werth zugesteht, welche demnach den Sinn des Volks an Büssungen und Ceremoniendienst fesselt; eine solche Religion, wie sie sich bei den Hindus und mehreren andern asiatischen Culturvölkern ausbildete, lähmt die persönliche Energie und den Gemeinsinn, und übt auch auf die guten Sitten keinen erheblichen Einfluss aus. Den grössten Einfluss hat die Religion mittelbar auf die Organisation des Staats gewonnen durch Ausbildung des Priesterstandes. Wenn dieser neben der Staatsgewalt eine so bedeutende Stellung im Volke einnahm, so musste er auf die ganze sociale Lebensordnung, folglich auch auf die Rechtsordnung des Staats einen grossen Einfluss erlangen. Wir finden zwar in den altasiatischen Culturstaaten neben der Herrschaft des Priesterstandes oder der sogenannten Theokratie überall die Despotie ausgebildet, aber dem Priesterstande gegenüber sehen wir, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, die Willkühr des Despoten beschränkt. Zur eigentlichen Herrschaft gelangen sie nur auf niedrigen Culturstufen, aber sie nehmen als Minister und Rathgeber auch in den

Culturstaaten einen bedeutenden Antheil an der Verwaltung. Bedeutender und umfassender wird die Einwirkung der Religion auf das sociale und politische Leben in dem Maasse, in welchem sie sittliche und intellektuelle Elemente in sich aufnimmt, wie die christliche.

Die guten Sitten eines Volkes sind besonders dadurch wichtig für das politische Leben eines Volkes, dass sie die höheren sittlichen Eigenschaften, die persönliche Energie und den Gemeinsinn fördern. Sobald in einem Volke Wollust und eitler Luxus mit den Leidenschaften der Genusssucht überhand nimmt, verliert es seine politische Kraft; rohe, kriegerische Völker, die sich in dieselben stürzen, wie es im Orient häufig geschehen ist, gelangen niemals zu einer erheblichen politischen Entwicklung.

Was endlich die intellektuelle Ausbildung betrifft, so ist eine Seite derselben oben bereits berührt worden. Für die Herrschenden wird die intellektuelle Ausbildung um so mehr Bedürfniss, als die politische Entwicklung oder Organisation fortschreitet. Die intellektuelle Cultur des Volkes mit der wirthschaftlichen vereinigt, übt indess auf die Regierung und Verwaltung des Staats einen grösseren Einfluss aus, als auf die Verfassung. Die letztere kann auch bei grossen Fortschritten in der Cultur eines Volkes lange Zeit dieselbe bleiben, aber die Verwaltung wird in allen Zweigen eine complicirtere und tritt auf eine höhere Organisationsstufe in dem Maasse, in welchem die wirthschaftlichen Hülfsmittel wachsen, die Stände und Klassen sich sondern. Das bekannteste, anschaulichste Beispiel dieses Contrastes der Verfassung mit der Verwaltung des Staates liefert Frankreich im 18. Jahrhundert (vgl. Toqueville l'ancien régime etc.); derselbe ist in mehreren Despotieen des Orients wahrzunehmen. Von bedeutenderem Gewicht indess als diese unmittelbaren offenbaren Wirkungen des Wissens sind die stillen unbemerkbaren mittelbaren auf die persönliche Bildung des Menschen und dadurch auch auf die ganze sociale und politische Entwicklung. Wenn die sogenannte Aufklärung des Volks noch jetzt von Vielen als eine Hauptursache der Revolutionen angesehen wird, so findet diese Ansicht nur eine gewisse Begründung

in einseitigen krankhaften Lehren und Theorien, wie sie in schlechten Zeiten die Corruption erzeugt. Schon Baco hat mit grosser Schärfe die Ansicht widerlegt, dass die Wissenschaft die Ehrfurcht vor Gesetz und Obrigkeit zerstöre (s. m. Gesch. der philosoph. Moral S. 256). Das Wissen und die Wissenschaft üben im Allgemeinen aufgefasst, weder einen sittlichen noch einen unsittlichen Einfluss aus, denn es kommt alles darauf an, durch welche persönliche Kräfte das Wissen geleitet und getragen wird. Aber seine Wirkungen sind nichts desto weniger unermessliche, weil sein Licht die Wirkungen aller anderen persönlichen Kräfte vermittelt. Die intellektuelle Kultur mit der sittlich-religiösen vereinigt bestimmt wesentlich das Leben der Völker. Von Wirkungen einzelner verschiedener Welt- und Lebens-Anschauungen lässt sich im Allgemeinen nichts sagen, denn es kommt alles an auf das Leben selbst und den Zusammenhang der Kräfte, aus dem sie hervorgehen und worauf sie einwirken.

Gehen wir zu den natürlichen und socialen Mächten als den Organen der persönlichen politischen Kräfte über, so haben wir, was die ersteren betrifft, bereits in einer früheren Abhandlung (über die ethische und sociale Bedeutung des Wohlstands) ausgeführt, wie die Organisation der Natur oder die wirthschaftliche Thätigkeit die natürliche Grundlage der socialen und dadurch auch der politischen Organisation bildet, indem sie nach der einen Seite hin eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung, eine umfassendere Gemeinschaftbildung derselben, eine Sonderung der socialen Funktionen und hiermit der Stände und Klassen möglich macht, nach der anderen Seite zu der ersten bedeutenderen und umfassenderen sittlichen und intellektuellen Entwicklung der persönlichen Kräfte nöthigt. Die Thatsachen der Kulturgeschichte bestätigen nach allen Seiten hin diese Auffassung und erklären sich aus derselben. Völkerschaften, deren wirthschaftliche Thätigkeit in Folge der Naturbedingungen eine unvollkommene bleibt, bleiben auch, selbst wenn sie mit den vortrefflichsten persönlichen Naturanlagen ausgerüstet sind, wie z. B. die arabischen Beduinen, auf einer sehr niedrigen Stufe der socialen und politischen Organisation stehen. — Wir werden unten näher nach-

zuweisen haben, wie das Uebergewicht verschiedener Systeme des wirthschäftlichen Lebens einen bedeutenden Einfluss ausübt auf die Verschiedenheit der socialen und politischen Organisation.

Die sociale Organisation stellt sich dar in den verschiedenen Formen der Gemeinschaftbildung. Wir unterscheiden zwei Hauptformen derselben: die der natürlichen durch Verwandtschaft herbeigeführten Gemeinschaftbildung und die der freien socialen Vereine, auf besonderen Interessen oder Zwecken beruhend. Im Anfang der socialen Entwicklung hat das Princip der ersteren das Uebergewicht: es gehen aus den Familien die Geschlechter und Stämme mit gemeinschaftlicher Sprache, Religion, Sitte hervor, indem sich durch die Lebensgemeinschaft derselben ein abgeschlossener Kreis des socialen Lebens erzeugt und in diesem eine eigenthümliche Form aller Lebensgewohnheiten und Sitten eines Volkes, welche die Griechen als das Ethos derselben bezeichneten. Aus den Stämmen werden, wenn die Entwicklung ungehemmt fortschreitet, durch die Vereinigung mit verwandten, oder auch durch Aneignung andrer Elemente, allmählig Völker. Fassen wir das Verhältniss der politischen Organisation zu diesen natürlichen Formen der Gemeinschaftbildung zunächst der Idee nach auf, so wird wohl Niemand läugnen, dass die herrschaftliche Lebenseinheit, da sie die sociale in sich einschliesst, am angemessensten und vollständigsten in einer natürlichen Volkseinheit sich darstellt. In der Erfahrung und Geschichte aber entspricht der Umfang der Staaten selten diesen socialen Natur-Einheiten eines Stammes oder Volkes. Auf niederen politischen Entwicklungsstufen erreicht der Staat gewöhnlich bei weitem nicht die Stammes- oder Volks-Einheit; es kommt jedoch auf derselben auch vor, dass ein Aggregat von verschiedenen Stämmen und Völkerschaften durch Eroberung und Gewalt zu Einem Staate verbunden wird. Auf höheren Organisationsstufen greift der Staat nicht selten über die natürliche Einheit eines Volkes hinaus, besonders in den sogenannten Weltreichen. In dieser geschichtlichen Incongruenz der Völker und Staaten zeigt sich die Verschiedenheit der beiderseitigen Bildungsprincipien. Erscheinen solche Uebergriffe der Staatsgewalt über die Volks-Einheit zunächst als ein Werk der Eroberung und Gewalt, so

können sie doch unter manchen Umständen zweckmässig ja nothwendig sein, besonders dann, wenn benachbarte Völker zur selbstständigen Staatenbildung zunächst unfähig sind und nur als Elemente und Glieder eines organisirten Staats politisch existiren können. Jedenfalls aber liegt in der Aggregation verschiedenartiger Elemente ein grosser Uebelstand für den Staat; denn ganz disparate sociale Elemente werden entweder gar nicht oder nur nach langer Dauer in einer höheren nationalen Einheit aufgelöst. Durchaus unsittlich und verwerflich ist die Rücksichtslosigkeit und Willkühr, mit welcher die Diplomatie der neueren Zeit in dieser Beziehung verfahren hat.

Was die zweite Hauptform, die der socialen Vereine betrifft, so nehmen sie als Organe des Staats eine bedeutende Stellung ein und üben auf die Organisation desselben einen grossen Einfluss aus. Hierbei sind jedoch die verschiedenen Formen derselben zu unterscheiden: nur denen des Adels, der Priesterschaft und der bürgerlichen Vereine kommt diese politische Bedeutung zu, nicht den wirthschaftlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen. Unter den ersteren steht wiederum der Adel obenan. Ob der älteste Adel der Völker z. B. der Germanen eine überwiegend sociale oder politische Bedeutung hatte, ist schwer auszumachen, da die politischen und die socialen Functionen auf der frühesten Bildungsstufe sich noch nicht gesondert haben. In jedem Falle aber, wie auch die Staatsform sich gestalten mochte, behauptete der Adel über die bloss freien durch Eigenthum, Macht, Verdienst der Vorfahren und die hieraus erwachsende Autorität eine hervorragende Stellung im Staate; er stand dem Monarchen am nächsten und erweiterte oder beschränkte seine Macht, wie es seine Interessen mit sich brachten. Monarchien ohne Adel, besonders ehe der bürgerliche Stand sich entwickelt hat, sind leicht dem Despotismus ausgesetzt, weil sie keine sociale Elemente besitzen, welche den Uebergriffen des Monarchen mit Nachdruck entgegen treten können. Der Adel aber verliert diese politische Bedeutung in dem Maasse, in welchem er nach der bereits erfolgten bürgerlichen Entwicklung und Organisation eine alte exclusive Stellung zu behaupten strebt und in sich selbst keiner angemessenen inneren Umbildung fähig ist. Die

Priester-Aristokratie kann nur dann eine ähnliche politische Stellung wie der Adel behaupten, wenn sie mit selbstständigem Grundbesitz und mit politischer Herrschaft ausgerüstet ist, wie im Mittelalter die hohe Geistlichkeit. Die Stellung des machtlosen Priesterstandes in den Despotien des Orients konnte nicht eine ähnliche sein, da derselbe sich vom Staat absonderte und nur einzelne Mitglieder desselben in den Staatsdienst treten. Eine politische Priesterherrschaft als höchste Macht oder an derselben Theil nehmend, kommt nur vor auf niederen Entwicklungsstufen, wo die politischen und die priesterlichen Funktionen noch nicht gesondert sind. Die bürgerlichen politischen Vereine gewinnen allmählig politischen Einfluss durch Wohlstand, Bildung, wenn sie früher schon zu politischer Selbstständigkeit gelangt sind. Dieser Einfluss bleibt jedoch ein geringer, solange die bürgerlichen oder städtischen Vereine eines Volkes nicht gemeinschaftlich auftreten können, wie z. B. in Frankreich vor der Reformation, zu welcher Zeit die Kulturbedingungen für ein gemeinschaftliches Auftreten derselben noch nicht gegeben waren. Man muss übrigens die politischen Corporationen, Genossenschaften wohl von den socialen Ständen und Klassen unterscheiden, denn die Mitglieder derselben bilden als solche noch keine aktuelle Genossenschaft, sondern nur gleichartige Bildungselemente, die sich unter Umständen leichter zu Genossenschaften vereinigen können. Dies gilt jedoch vorzugsweise von den höheren Klassen aller Stände, denn die niederen entbehren des Wohlstandes und der Bildung, welche zur selbstständigen Bildung von Corporationen nöthig sind; nur unter der Leitung der höheren Klassen können sie eine entscheidende Bedeutung für die politische Organisation gewinnen.

2) Die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der politischen Organisation.

Nachdem wir Wesen und Inhalt der politischen Organisation im Allgemeinen und die politischen Kräfte bestimmter aufgefasst haben, werden wir in den Stand gesetzt sein, näher zu bestimmen, worin die wesentlichen Verschiedenheiten der politischen

Organisation liegen und worin sie begründet sind. So viel ergiebt sich zunächst als negatives Resultat aus dem Vorhergehenden, dass wir das Princip der wesentlichen Verschiedenheit nicht in einzelnen Kräften, Ansichten, Zwecken der politischen Organisation zu suchen haben, weil es nicht denkbar ist, dass durch solche der politische Organismus wesentlich verschieden bestimmt werde. Die wesentliche Verschiedenheit der Staatsformen kann nur liegen in wesentlichen Verschiedenheiten der politischen Gliederung, und diese kann nur begründet sein in Verschiedenheiten, wodurch das ganze sociale und politische Leben der Völker verschieden bestimmt wird.

Eine solche Verschiedenheit ist zunächst gegeben in den Stufen der politischen und socialen Entwicklung. Auf diesen werden alle politischen Kräfte und Bedürfnisse verschieden sich darstellen und mit diesen die politische Organisation selbst. Ein zweites Princip der Verschiedenheit ist zu suchen in dem verschiedenen Uebergewicht des specifisch politischen Princips der Unterordnung, oder des socialen der Gemeinschaftbildung, in der politischen Organisation, eine Verschiedenheit, welche auf verschiedene Bedürfnisse und Kräfte der politischen Organisation hinweist und aus diesen zu erklären ist. Diese letzteren werden überhaupt verschieden bestimmt durch das Ethos des Volks und die hiermit gegebene verschiedene Verbindung der socialen Elemente. Wir stellen die Verschiedenheit der Entwicklungsstufen an die Spitze, weil alle andern Formen auf diesen verschieden sich darstellen und die Vernachlässigung ihrer Unterscheidung die grösste Verwirrung und Missverständnisse hervorruft.

a) Die Entwicklungsstufen der politischen Organisation.

Es kommt bei der Bestimmung derselben vor allen Dingen darauf an, dass sie auf bestimmte Principien zurückgeführt werden. Solche gewähren nicht die abstrakten Bestimmungen des Fortschritts der Völker im Bewusstsein der Freiheit, nach welchen, wie Hegel lehrt (Philos. der Gesch. S. 128), der Orient nur wusste, dass Einer frei ist, die griechische und römische Welt, dass Einige frei seien, die germanische Welt weiss,

dass Alle frei sind. Es bedarf keines Beweises, dass diese unbestimmten Merkmale, deren Richtigkeit übrigens eine sehr relative ist, keine bestimmte Unterscheidungsprincipien gewähren. Dasselbe muss im Wesentlichen behauptet werden von den Vorstellungen oder Begriffen der Kindheit, der Jugend und des Alters, die man von vielen Seiten den Stufen der politischen, wie der weltgeschichtlichen Entwicklung überhaupt zu Grunde gelegt hat. Diese selbst der näheren Bestimmung bedürftigen Begriffe können schon darum nicht auf die Stufen der politischen Entwicklung überhaupt angewendet werden, weil diese letztere im Lauf der Weltgeschichte in ganz verschiedenen Völkern sich darstellt und die verschiedene Entwicklung dieser verschiedenen Völker doch nicht durch solche unbestimmte Begriffe bezeichnet werden kann. Dazu kommt, dass die Begriffe der Altersstufen, angewendet auf die Völker, Zustände bezeichnen, welche mit den durch die Altersstufen der Individuen bezeichneten, nicht in vollständiger Uebereinstimmung und Analogie stehen. Nicht nur der leibliche, sondern auch der psychische Charakter der Kindheit und Jugend wird wesentlich dadurch bestimmt, dass die physische Organisation, die noch im Werden begriffen ist, hier in der Blüthe steht. Diese Merkmale lassen sich nicht übertragen auf die Kindheit und Jugend der Völker. Die Völker, die noch auf der Stufe der Kindheit stehen, zeichnen sich keineswegs durch kindliche Unschuld und andere ähnliche Merkmale des Kindesalters aus. Es lässt sich also von dieser Analogie nichts festhalten, als die beziehungsweise Unvollkommenheit der socialen Organisation im Kindesalter und die beziehungsweise Vollendung derselben im Jugend- oder Mannesalter. Diese bloss beziehungsweise Unvollkommenheit und Vollkommenheit bedarf aber offenbar einer näheren Bestimmung, um anwendungsfähig auf die Erscheinungen der Entwicklung des Völkerlebens zu werden.

Wir unterscheiden, indem wir von den Zuständen der sogenannten Naturvölker absehend, unsere Betrachtung auf die Entwicklungsstufen der Kulturvölker beschränken, drei Stufen der politischen und socialen Entwicklung. Die erste Stufe charakterisirt sich durch die geringe Sonderung aller politischen und socialen Funktionen, folglich auch der Stände und Klassen. Die

politischen Funktionen, die auf dieser Stufe noch fast nur kriegerische sind, erscheinen wenigstens ungetrennt von den priesterlichen und wirthschaftlichen. Der Hausvater, welcher mit an der Spitze seiner Diener oder Sklaven die Geschäfte der Viehzucht und des Ackerbaus leitet, ist zugleich als Genosse seines Stamms Krieger und Mitglied der Stamm-Versammlung zur Berathung der gemeinsamen Angelegenheiten, und derselbe verrichtet gewöhnlich selbst die Opfer und Gebete; es können auf dieser Stufe schon besondere Priester vorhanden sein, aber sie bilden noch keinen abgeschlossenen Stand. Die einzelnen Abtheilungen, Geschlechter, Stämme wählen sich Oberhäupter hauptsächlich für den Krieg und für Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, aber die politische Herrschaft hat auf dieser Kulturstufe noch sehr wenig zu bedeuten. Es entstehen schon auf dieser Stufe, den verschiedenartigen Bedürfnissen entsprechend, verschiedene Staatsformen, worauf wir unten zurückkommen, aber diese sind schwankend und wechselnd, und gehen leicht in einander über. Auf dieser Stufe finden wir die Kulturvölker, ehe sie in die Geschichte eintreten, die indischen Kulturvölker z. B. in der Bildungsepoche, in welcher sie noch vorzugsweise Viehzucht treibend, in den Gebirgen umherzogen, welcher Epoche bekanntlich die Vedas angehören. Man hat die Staaten nach dieser Seite gewöhnlich als Naturstaaten oder als patriarchalische bezeichnet, eine Bezeichnung, die jedoch, wie wir später sehen werden, nicht für alle Formen passend ist.

Die zweite Entwicklungsstufe charakterisirt sich durch die Trennung der politischen und socialen Funktionen und der denselben entsprechenden Stände und Klassen. Der politische oder Kriegerstand, sowie auch die Priester, sondern sich von einander und auch von denen, die bloss wirthschaftliche Funktionen ausüben. Auch die letztern entwickeln sich jetzt nach allen Richtungen hin und treten aus einander. Die Bevölkerung wird verhältnissmässig dichter auf demselben Boden; es tritt eine engere persönliche Berührung ein; die Gemeinschaftbildung und der Verkehr erweitern sich, trotz der Sonderung der Stände und Klassen, unter denen die ungefähr derselben Bildungsstufe oder demselben Stande angehören. Mit der Vervollkommnung

der wirthschaftlichen Funktion macht auch die persönliche Bildung grössere Fortschritte; die Musse, welche der Wohlstand gewährt, fördert die Elemente der Wissenschaften und Künste, welche ursprünglich aus den gesteigerten praktischen und persönlichen Bedürfnissen hervorgehen. Die Staaten, welche dieser Bildungsstufe angehören, unterscheiden sich von denen der ersten Stufe durch eine bestimmt ausgeprägte Organisation, sowohl was die Verfassung als die Regierung betrifft; die Formen des Staats werden jetzt bestimmter und dauernder. Die höchste Gewalt und ihr Verhältniss zu den untergeordneten Gewalten und dem Volke wird bestimmter festgestellt. Wenn die Willkühr derselben auch nicht ausdrücklich durch Einrichtungen und Gesetze beschränkt wird, so tritt doch faktisch und der Sitte nach eine gewisse Beschränkung ein durch die gebildeten Stände, den Adel oder den Priesterstand oder durch beide zusammen. Die Regierungs- und Verwaltungs-Funktionen bestimmen und organisiren sich nach allen Seiten; denn mit der fortschreitenden Kultur überhaupt schreiten auch die politischen Bedürfnisse des Schutzes, der Ordnung, des Rechtes fort. Daher werden die Verwaltungszweige complicirter und nehmen wirthschaftliche Mittel in grösserem Umfang in Anspruch und die Staatswirthschaft nimmt als einzelnes System der Verwaltung eine bedeutende Stellung ein. Diese Entwicklungsstufe der Unterschiede und Gegensätze ist auch ein solcher für die Staatsformen, die hier am schroffsten einander gegenüberstehen. Ihr gehören alle Kulturstaaten des Alterthums und des Mittelalters an.

Die dritte und höchste Entwicklungsstufe unterscheidet sich von der zweiten durch die umfassendere und intensivere sociale Gemeinschaftbildung, in welche auch die politische Organisation verflochten ist, so dass hier die Sonderungen und Gegensätze der zweiten Stufe in einem höheren Organismus mehr und mehr verschwinden. Auf jener nämlich bewirkten die schroffen Sonderungen der Stände und Klassen auch in der Rechtsordnung und Verfassung des Staates nothwendig eine Unvollständigkeit und Unvollkommenheit, die sich zunächst am klarsten in der Ungleichmässigkeit der politischen Rechte und der politischen Organisation darstellt. Auf jener Stufe ist es durchgängig eine

einzelne Stadt (wie Athen, Rom), oder ein einzelnes Volk (wie z. B. das Persische), welche den Kern der politischen Organisation bilden, an welchen die übrigen Städte und Völker als Bestandtheile des Staats im weiteren Sinne sich anschliessen. Hierin liegt einer der Hauptgründe, warum die politische Organisation dieser Staaten nicht eine höhere Stufe erreicht. Die anderen Hauptgründe dieser politischen Unvollkommenheit liegen in der Beschaffenheit der sittlich-socialen Entwicklung auf dieser Stufe. Die persönliche religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung ist noch nicht zu der Höhe und Intensität und nicht zu der Verbreitung im Volke gelangt, dass sie innerhalb des Volkes die schroffen Sonderungen der Stände und Klassen einigermaassen mildert und auch die Völker selbst und meistens sogar einzelne Stämme und kleinere Abtheilungen derselben stehen einander noch feindlich gegenüber. Das Christenthum hob der Idee nach diese Trennungen und Gegensätze auf, aber die aktuelle Aufhebung derselben trat erst allmählig ein in den Völkern und Staaten der neuen Zeit. Allerdings ist die höhere Stufe auch jetzt noch erst in der Entwicklung begriffen und keineswegs vollendet, aber die Grundlage derselben besteht bereits auf dem socialen und politischen Gebiete: sie stellt sich auf jenem dar in der erweiterten Gemeinschaftbildung durch die Herrschaft der religiösen, sittlichen, intellektuellen und wirthschaftlichen Kultur-Interessen, auf dem politischen in der erweiterten Gleichmässigkeit der politischen Rechte und in der erweiterten Complication aller Systeme und Funktionen der Regierung und Verwaltung, um den so hoch gesteigerten politischen Bedürfnissen zu genügen, wie dies schon im vorhergehenden Artikel angedeutet wurde.

Wir haben bei der Bestimmung der Entwickfungsstufen nicht näher Rücksicht genommen auf den Umfang oder die Grösse des Staats. Im Allgemeinen erweitert sich der Umfang des Staats mit der fortschreitenden Organisation ungefähr in analoger Weise, wie auch die natürlichen socialen Einheiten der Völker mit der fortschreitenden socialen Entwicklung an Umfang wachsen. Doch darf man hierbei die äussere Grösse nicht zum Maassstab nehmen. Die Stammverfassung oder die patriarchalische der niedern

Stufe dehnt sich oft weiter an äusserem Umfang aus, wie die bürgerlichen Städte und Staaten der zweiten Stufe und diese können wiederum durch Eroberung, Aggregation grössere Reiche bilden, wie die Staaten der neueren Zeit, deren Grundlage grössere Völker oder Nationen bilden. Auch können sich auf höheren Entwicklungsstufen neben grösseren Staaten kleine erhalten, wie z. B. in Deutschland. Diese Umstände aber heben das allgemeine Gesetz nicht auf, dass die politische Gemeinschaftbildung wie die sociale mit fortschreitender Organisation an Umfang wächst.

b) Die Principien der wesentlichen Verschiedenheit der höchsten Gattungen der Staatsformen.

Was zunächst die Auffassung dieser Verschiedenheit selbst betrifft, so steht fest, dass sie nicht in einzelnen Elementen der Struktur der politischen Organisation, sondern in der verschiedenen inneren Form derselben gesucht werden muss. Unter der inneren Form verstehen wir das die ganze Organisation durchdringende, beherrschende Lebensprincip, welches den Elementen, Thätigkeiten, Gliedern des Ganzen seine besondere Richtung gibt; es begründet einen verschiedenen Plan der ganzen Organisation. Es versteht sich von selbst, dass hier nicht von dem bewussten Plan eines einzelnen Individuums die Rede sein kann, sondern ein Plan gemeint ist, der sich in der politischen Entwicklung eines Volks durch die ihm einwohnenden Bildungsprincipien von selbst erzeugt, der auch wohl mehr oder weniger den hochgestellten welthistorischen Individuen zum Bewusstsein kommt, der aber seine vollständige Existenz nur im Geiste des ganzen Volks hat. Ein solcher Plan erzeugt sich aus dem Geist, dem Ethos des Volks zugleich nach den demselben einwohnenden politischen Bedürfnissen und Kräften, welche zusammen in verschiedenen Richtungen den Ausdruck des eigenthümlichen Lebens des Volks bilden. Auf diese beiden Formen und ihren Grund im Ethos selbst haben wir also zurückzugehen, um die wesentlichen Verschiedenheiten der Staatsformen zu begreifen. Stellt sich die höchste Verschiedenheit derselben wesentlich in der Verschiedenheit der Gliederung dar und haben wir im Vorher-

gehenden bereits die zwei verschiedenen Grundprincipien derselben, das specifisch politische der Unterordnung und das universell sociale der Gemeinschaftbildung unterschieden, so werden wir in dem relativen Uebergewicht des einen oder andern Princips den Grund der höchsten wesentlichen Verschiedenheit der Organisation des Staats wahrnehmen können. Das Princip der Unterordnung erfordert, wie sich oben ergab, eine streng einheitliche persönliche Leitung; wo es den gegebenen socialen Elementen gemäss das Uebergewicht über das sociale gewinnt, da finden wir die Staatsform der Monarchie oder des Königthums (Principats); wo dagegen das sociale Princip das Uebergewicht über das der Unterordnung behauptet, da stellt sich die Form der Volksherrschaft oder Republik dar. Die eine Form unterscheidet sich von der anderen keineswegs etwa bloss durch die Zahl der Regierenden, sondern der ganze Plan der Organisation ist in beiden nothwendig ein verschiedener. Es wird zwar auch in der Republik ein System, ein Mechanismus von einander untergeordneten persönlichen Organen und deren Funktionen existiren; denn keine politische Organisation kann einer gewissen höchsten herrschaftlichen Einheit und der herrschaftlichen Unterordnung unter dieselbe entbehren, allein in der Republik ist die höchste regierende persönliche Einheit abhängig von dem Willen oder den Beschlüssen des Volks; dieses also bildet das eigentliche Centralorgan der Organisation und das höchste Regierungsorgan nur ein demselben untergeordnetes Glied. Daher stellt sich das Verhältniss sowohl der Regierungsorgane als der Beherrschten überhaupt, die ja selbst einen Theil des Volks ausmachen, ganz anders zur höchsten Regierungsmacht, als in der Monarchie, in welcher die einzelnen Regierungsorgane; wie die Beherrschten, sich abhängig wissen von der höchsten Herrschaft des Einen. Man kann sagen, auf allen Punkten innerhalb der Organisation herrscht in der Republik das Princip der Gemeinschaft, in der Monarchie das Princip der persönlichen Einheit und Unterordnung. Hier haben alle politischen Funktionen in letzter Instanz Einen bestimmten Ausgangs- und Mittelpunkt, in der Republik, ausser dem einen bestimmten, einen bestimmbaren wechselnden im Volke. Der

politische Mechanismus der Gewalt ist in der Republik ein weniger fester und weniger dauernder, als in der Monarchie. Soll in der Republik dieselbe Ordnung herrschen, wie in der Monarchie, so muss das Ethos des Volks den Mechanismus der Gewalt ersetzen. Es bilden sich daher auch die persönlichen politischen Kräfte in beiden Formen verschieden aus. Dort die persönliche Energie, Würde, Autorität, welcher von der andern Seite die persönliche Anhänglichkeit, Treue, der Gehorsam entspricht: hier der Gemeinsinn, die Vaterlandsliebe. Die beiden Grundformen gehen aus verschiedenartigen persönlichen politischen Kräften und Bedürfnissen hervor: die Monarchie aus dem Bedürfniss von Völkern, deren höhere Klassen wenig Selbstständigkeit besitzen oder viele ungleichartige unverbundene Elemente in sich schliessen, nach einem kräftigen, besonders kriegerischen Schutze von oben und nach fester Ordnung und Einheit, wesshalb die Monarchie die gewöhnliche Form grösserer Staaten ist; die Republik setzt ein mehr gleichartiges Bedürfniss der unter sich weniger verschiedenen kräftigen höheren oder bürgerlichen Volksklassen voraus.

Haben wir die höchsten wesentlichen Grundformen der politischen Organisation ihrem Begriff nach richtig unterschieden, so müssen den beiden Begriffen der Monarchie und Republik alle anderen Formen sich subsumiren lassen. Dagegen aber erhebt sich der Einwand, dass durchgängig die Aristokratie als eine dritte Grundform neben jenen beiden und grundverschieden von denselben angesehen worden ist. Diesem Einwande setzen wir, was die gewöhnliche Form der Auffassung betrifft, entgegen, dass die Aristokratie doch zugleich als eine Form der Republik aufgefasst zu werden pflegt. Und das mit Recht. Wenn nach Bluntschli (Staatsrecht I. S. 247—289) in dem Princip der Aristokratie wesentlich die Herrschaft der edleren Bestandtheile des Volks über die untergeordnete Menge liegt, so ist hiermit eine besondere Richtung der Volksherrschaft bezeichnet und zwar eine solche, welche zur Demokratie keineswegs in einem schroffen ausschliessenden Gegensatze steht. Denn in jeder Form der Volksherrschaft, sofern sie nicht in Oligarchie, Ochlokratie, Anarchie überhaupt ausgeartet ist, herrschen edlere

Bestandtheile über die untergeordnete Menge, weil überhaupt nur solche für die Dauer zu herrschen vermögen. Solche edlere Bestandtheile bildet in der Staatsform der Aristokratie eine geringere Mehrheit von vornehmen, reichen oder sonst irgendwie ausgezeichneten Familien, in der Staatsform der Demokratie herrscht zwar die Gesammtheit der bürgerlichen oder Mittelklassen, allein fassen wir das Volk in der Gesammtheit seiner Bestandtheile auf, so sind es doch verhältnissmässig die besseren, edleren, bürgerlichen Elemente, welche in der nicht entarteten Demokratie den grössten Einfluss ausüben. Wollte man entgegnen, dass doch in der Demokratie diesem, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Mittelschlag der besseren Bestandtheile die höheren, wirklich edleren Elemente sich unterordnen müssen, so ist zu bemerken, dass die Form der Aristokratie von diesem Uebelstande nicht viel weniger berührt wird· denn auch in ihr herrschen gerade nicht die edelsten Geschlechter im strengen und sittlichen Sinne des Worts, sondern die, welche durch persönliche Energie, Reichthum u. s. w. sich geltend zu machen wissen. — Gehen wir indess auf das oben bezeichnete Unterscheidungsprincip der Monarchie und Republik zurück, so werden wir kein Bedenken tragen können, die Aristokratie der Republik zu subsumiren und mit der Demokratie der Monarchie gegenüber zu stellen, weil in der Constitution der höchsten Gewalt derselben das Princip der Gemeinschaft das Uebergewicht hat über das der persönlichen herrschaftlichen Einheit. Das freilich ist zuzugeben, dass die oben bezeichneten Merkmale der Volksherrschaft in der Aristokratie noch nicht bestimmt und vollständig heraustreten; aber davon liegt der Grund darin, dass in der Form der Aristokratie die Volksherrschaft auf einer niederen socialen Stufe sich darstellt, in der nämlich, auf welcher der freie Bürgerstand sich noch nicht vollständig entwickelt hat und auf einer niedrigern Bildungsstufe steht, als der Adel. Es hat allerdings Staaten gegeben, welche die Form der Aristokratie festgehalten haben, so lange sie unabhängig blieben, wie z. B. Sparta und Venedig, aber das hat bekanntlich nur sehr gewaltsam und dadurch geschehen können, dass man das Bürgerthum nicht zu freier Entfaltung gelangen liess und lieber monarchische

Tendenzen begünstigte. Dass in den historisch gegebenen Aristokratieen Merkmale der Organisation sich finden, worin sie mehr mit der monarchischen, als mit der demokratischen Form übereinstimmen, beweist nichts gegen die bezeichnete Stellung der Form der Aristokratie. Es versteht sich von selbst, dass es Uebergangsformen zwischen den verschiedenen Gattungen gibt, also auch Aristokratieen mit vorherrschenden monarchischen Tendenzen, wie z. B. Venedig in späterer Zeit; allein hieraus darf man keine Folgerungen für das Princip des aristokratischen Staats machen. Genauer und bestimmter indess wird sich uns die Verschiedenheit dieser Form darstellen, nachdem wir die verschiedenen politischen Bedürfnisse und Kräfte näher in's Auge gefasst haben werden.

Wir haben die politischen Bedürfnisse und Kräfte im Allgemeinen oben bereits kennen gelernt. Was das Verhältniss der Bedürfnisse zu den Kräften betrifft, so lässt sich freilich nicht behaupten, dass die Kräfte im wirklichen politischen Leben stets eine den Bedürfnissen entsprechende Richtung nehmen; sie werden von der Befriedigung derselben abgelenkt durch die Selbstsucht und die Leidenschaften der Herrschenden, zuweilen auch der Beherrschten, ferner durch eine bereits vorhandene politische Organisation, die mehr den egoistischen Interessen der Herrschenden als den Bedürfnissen der Beherrschten entspricht. Dazu kommt, dass gewöhnlich die wahren politischen Bedürfnisse den Herrschenden wie den Beherrschten nur dunkel zum Bewusstsein kommen, folglich falsch aufgefasst werden und unbefriedigt bleiben. Aber trotz aller dieser Perturbationen wird doch die politische Entwicklung im Allgemeinen und auf die Dauer den Gang nehmen, auf den die politischen Bedürfnisse und Kräfte des Volks zusammengenommen hinweisen. Es versteht sich von selbst, dass hier nur von politischen Bedürfnissen die Rede ist, die als solche dunkler oder klarer gefühlt werden, nicht von Bedürfnissen, die sich etwa auf einem höheren Standpunkt der Betrachtung für das bedürfende Subjekt ergeben. Nach dem letzteren Gesichtspunkt würden die Völkerschaften auf der niedrigsten Kulturstufe die grössten politischen Bedürfnisse haben; denn sie sind am zügellosesten und bedürfen am meisten des Schutzes

der Person und des Eigenthums, allein ihre wirklichen politischen Bedürfnisse sind die geringsten, weil Selbsthülfe bei ihnen viel weiter reicht, als bei den cultivirten Völkern, und weil überhaupt alle persönliche und sociale Bedürfnisse bei ihnen geringe sind. Je weiter die Kultur fortschreitet, desto ohnmächtiger wird die Selbsthülfe in Beziehung auf die meisten Lebensrichtungen, desto mannigfaltiger werden die künstlichen Bedürfnisse, desto klarer treten sie in's Bewusstsein und desto dringender wird die Forderung der Individuen, dass die Gemeinschaft oder der Staat durch die Befriedigung derselben sie unterstütze, sichere. — Da die politischen Bedürfnisse und die politischen Kräfte, von denen hier die Rede ist, demselben Subjekt dem Volke angehören und ein Erzeugniss seiner bildenden Kräfte sind, so können sie nicht in völliger Incongruenz zu einander stehen.

Entstehen nun die verschiedenartigen politischen Bedürfnisse und Kräfte aus verschiedenen gegebenen Entwicklungs-Zuständen und Richtungen der Völker, so wird es darauf ankommen, die wesentlichen Verschiedenheiten der letzteren bestimmt aufzufassen. In Rücksicht auf diese pflegt man ursprünglich verschiedene geistige Anlagen in den Völkern vorauszusetzen. Wie die wissenschaftliche Anthropologie im menschlichen Individuum keine ursprünglich geistige Anlagen kennt, sondern nur natürliche, die in der physischen Organisation begründet sind: so auch wird die Wissenschaft des Völkerlebens jenen Begriff beseitigen, die geistigen Anlagen als Resultat der Entwicklung begreifen müssen aus verschiedenen ursprünglichen natürlichen Anlagen, welche unter verschiedenen Bedingungen des Naturlebens und in verschiedenen socialen Verhältnissen zu anderen Völkern so verschiedene Richtungen in ihrer Entwicklung nehmen. Es würde uns indess hier viel zu weit führen, auf diese verschiedenen Ausgangspunkte der Völker-Entwicklung zurückzugehen und aus ihnen die wesentlichen verschiedenen Richtungen derselben begreiflich zu machen. Für den Zweck dieser Abhandlung genügt es, die in der Kulturgeschichte der Kulturvölker gegebenen, wesentlich verschiedenen Richtungen oder Typen der socialen Entwicklung in's Auge zu fassen, wobei wir einerseits die ver-

schiedenen Stufen der Entwicklung, andererseits die Beziehung auf die politischen Bedürfnisse und Kräfte zu beachten haben.

Auf der ersten der oben bezeichneten Entwicklungsstufen tritt die Verschiedenheit der politischen Bedürfnisse und Kräfte nur sehr wenig in schwachen Keimen hervor und ist auch schwer im Einzelnen zu verfolgen, da uns die Erscheinungen dieser vorgeschichtlichen Bildungen weniger bekannt sind. Auf dieser Stufe stehen die Kulturvölker den Naturvölkern noch sehr nahe; ihre Religion ist im Wesentlichen Naturreligion und ihr ganzes Leben steht noch hauptsächlich unter der Leitung der gegebenen Naturverhältnisse. Ihre vorherrschende wirthschaftliche Thätigkeit ist entweder Viehzucht oder Ackerbau, und hierin wohl am meisten liegt der Ausgangspunkt für ihre verschiedenen politischen Bedürfnisse und Kräfte. Bei den vorzugsweise Viehzucht treibenden Völkerschaften, gewöhnlich Nomaden, treten vorzugsweise die kriegerischen Bedürfnisse hervor, bei den ackerbauenden mehr die der Ordnung und des Rechts zum Schutz der Person und des Eigenthums Während der Nomade in letzterer Beziehung genöthigt ist, sich selbst zu helfen, und nach allen Seiten hin zur Behauptung und Ausbildung der kriegerischen Fähigkeiten und der persönlichen Energie geleitet wird, wobei auch in Betracht kommt, dass diese Gattung der wirthschaftlichen Produktion für sich genommen dem Erwerb von grossem Wohlstand nicht günstig ist, also selten zu Luxus und Verweichlichung führt, — wie dies am klarsten das Beispiel der arabischen Beduinen zeigt —, so hat dagegen der Ackerbauer einer Natur gegenüber, die er durch Fleiss beherrscht, weniger Gelegenheit, seine persönliche Energie auszubilden; er tritt in wirthschaftlichen und socialen Verkehr mit den Nachbarn, verbindet sich mit ihnen zu gegenseitigen Hülfeleistungen und gewöhnt sich an fremde Hülfe: so bilden sich, auf die Grundlage des Nothstands gestützt, bald milde, friedliche Lebensgewohnheiten und Sitten aus, und mit ihnen das Bedürfniss eines starken persönlichen Schutzes von oben, da die Ackerbauer auch vereinigt weder Muth noch Kraft haben, den beutelüsternen kriegerischen Bergvölkern zu widerstehen.

Wir finden daher bei den Nomaden gewöhnlich eine kriegerische

Stammesverfassung, ähnlich der, welche noch jetzt bei den arabischen Beduinen existirt, in welcher die Häuptlinge die Anführung im Kriege übernehmen, auch wohl gewisse richterliche Funktionen ausüben, im Uebrigen aber wenig zu regieren und zu ordnen haben, da die Stammesgenossen im gewöhnlichen Leben ihre Anordnungen wenig befolgen, wenn dieselben ihnen missfallen. Auch bei den alten Germanen hatten die Oberhäupter im Frieden wenig zu bedeuten. In friedlichen ackerbauenden Staaten dagegen bildet sich gewöhntich die Monarchie aus, welche unter einfachen friedlichen Stammesverhältnissen den hausväterlichen Charakter behält, in der Form der sogenannten patriarchalischen Monarchie. Wir müssen aber die Formen der Volksherrschaft, die sich in den freien Stammesverfassungen kriegerischer Völkerschaften zeigen, wie auch die Form der patriarchalischen Monarchie sehr genau von den Formen der Volksherrschaft und der Monarchie auf der zweiten Stufe unterscheiden. Es gehört ein ziemlicher Grad von Gedankenlosigkeit dazu, den Begriff der patriarchalischen Monarchie auf die despotisch-bureaukratische Monarchie der Chinesen zu übertragen, weil ihre alten Gesetzbücher die hausväterliche Gewalt als das Princip des Staates erklären. Die patriarchalische Monarchie kann freilich auch auf der ersten Stufe schon in Despotie übergehen, allein diese wie jene Form dieser Stufe unterscheidet sich himmelweit von der gegenwärtigen Organisation des chinesischen Staats. Neben den bezeichneten Hauptformen kann auf dieser Stufe auch eine gewisse Herrschaft der kriegerischen oder Priester-Geschlechter sich ausbilden; die Spuren der ersteren finden wir z. B. bei den Germanen, die der zweiten bei den Hebräern und Persern; aber man darf auch diese Formen nicht mit der Aristokratie der zweiten Stufe identificiren.

Gehen wir zur zweiten Entwicklungsstufe und hiemit zur Unterscheidung der verschiedenen socialen Typen über, so werden wir in Rücksicht auf die verschiedenen politischen Bedürfnisse und Kräfte und im Hinblick auf die weltgeschichtlichen Erscheinungen im Allgemeinen und Wesentlichen drei derselben unterscheiden. In dem ersten, dem der alten asiatischen Kulturvölker und der Egypter, finden wir weder die persönliche Energie

noch das sociale Ethos der Völker, sondern das religiöse Bildungsprincip vorherrschend ausgebildet. Der zweite Typus, der der griechischen und italischen Stämme, charakterisirt sich durch das von der persönlichen Energie der Individuen getragene sociale Ethos, welches als Grundlage des Staats und durch denselben das ganze Leben beherrscht; im dritten Typus, dem der germanischen Völker des Mittelalters, sehen wir das Princip der persönlichen Energie zunächst überwiegend entwickelt, aber das sociale Bildungsprincip erhält seine Hauptgrundlagen in der religiös-intellektuellen Bildung der römisch-christlichen Kirche. Fassen wir die einzelnen Typen näher in's Ange.

Die altasiatischen Kulturvölker stimmen mit Ausnahme der Chinesen bei ihren anderweitigen Verschiedenheiten in dem bezeichneten Typus ihrer Bildung überein. Derselbe ist begründet in der Gesammtheit der Bedingungen ihrer Bildung, und zwar zunächst in den Naturbedingungen. Eine bedeutende primitive Entwicklung der ältesten Kulturvölker komte nur unter sehr günstigen Naturbedingungen stattfinden, d. h. in warmen fruchtbaren Flussthälern, wo die wirthschaftliche Thätigkeit schnelle Fortschritte machte und das reiche Naturleben auch die Geistesthätigkeit des Volkes oder wenigstens eines Theils desselben, lebhaft anregte. Solche Bedingungen nämlich sind günstig für eine frühe und schnelle, aber nicht für eine dauernde, tiefere und umfassendere Entwicklung. Das warme Klima übt schon durch den Körper eine erschlaffende Wirkung auf die Selbstthätigkeit aus. Ferner ist die Anregung zur Selbstthätigkeit, welche hier von der Natur ausgeht, eine sehr beschränkte in der Dauer der Zeit und in dem Grad der Energie; sie wird beschränkt durch die warme Jahreszeit und die Fruchtbarkeit des Bodens, welcher den Menschen gegen leichte Arbeit reichliche Produkte gewährt, welche daher die Trägheit und mit ihr die Verweichlichung, den Luxus herbeiführt. Die kriegerische Selbstthätigkeit wurde bei solchen abgeschlossenen Kulturvölkern wenig genährt, weil sie durch ihre höhere Kultur kleineren, weniger unkultivirten Bergvölkern, überlegen waren. Es bildete sich unter diesen Umständen eine religiöse Weltanschauung aus, welche auf die freie Selbstthätigkeit des Menschen wenig Werth legt und

eine Priesterschaft, die das Volk in religiösen Gebräuchen und Büssungen ganz unterwarf, so dass die freie Selbstthätigkeit und mit ihr die persönliche Energie wenig hervortrat, oder doch bald in Luxus, Wollust und religiöser Ascetik unterging. Diese ganze Lebensrichtung und das warme Klima begünstigen nicht die freie Gemeinschaftbildung, wodurch nun auch wiederum die persönliche Energie nach dieser Seite hin nicht Gelegenheit zur Entwicklung erhielt. Hierzu kommt endlich, dass der Unterschied der socialen Stände und Klassen, der sich unter diesen Umständen schnell entwickelt und durch eine sich isolirende Priesterschaft begünstigt und schärfer ausgeprägt wird, in der sogenannten Kastenverfassung durch den Mangel aller Gemeinschaft der Stände und Klassen die einseitige Entwicklung der Kräfte befördert, so dass der Kriegerstand auf einer niedrigen Stufe intellektueller Bildung stehen bleibt, der Priesterstand dagegen in der Zurückgezogenheit vom socialen Leben weder Sinn noch Kraft hat, in dasselbe einzugreifen und die wirthschaftlichen Kasten in ihrer Unterordnung unter die höheren und in ihrem gänzlichen Mangel aller selbstständigen Bildung, aller Energie entbehren. Ein so in sich selbst zerrissenes Volk ohne den inneren Halt eines socialen Ethos bedarf eines starken despotischen Schutzes von oben, wenn die Einheit und Ordnung des Staates erhalten werden soll, und da die despotische Macht kein Gegengewicht in einem mit Energie ausgerüsteten Stande findet, so herrscht sie unbeschränkt den Individuen gegenüber und erhält nur eine gewisse Beschränkung durch die Intelligenz des Priesterstandes. Allerdings muss diese durch einen gebildeten Priesterstand, theilweise wenigstens organisirte Despotie, wohl unterschieden werden von der rein militärischen, welche als eine Form der Entartung aller anderen Formen anzusehen ist, und eintritt, wenn die Völker ihre politische Lebenskraft verloren haben. Einer eigentlichen Entwicklung ist auch die Despotie, die man wohl die theokratische nennen könnte, nicht fähig, sondern nur einer Entartung. — Der bezeichnete Typus ist am stärksten ausgeprägt bei den Indiern und Aegyptern, nicht so streng bei den Persern und noch weniger streng bei den Hebräern und Arabern. Auf die Gründe dieser Modifikationen und auf die Verschiedenheiten der despotischen

Staatsformen wollen wir hier der Kürze wegen eben so wenig eingehen, wie auf den chinesischen Staat, der aus ganz eigenthümlichen Bildungsverhältnissen hervorgeht, die uns in ihrer geschichtlichen Entwicklung bisher wenig bekannt geworden sind.

Der zweite Typus, der der socialen Entwicklung der griechischen und italischen Stämme, bildete sich unter ganz anderen Bedingungen von Seiten der Natur und des socialen Lebens. Schon die Natur hat diese Stämme kräftiger gebildet, wie die Kulturvölker des Orients und diese Kraft konnte sich vollständiger und harmonischer entwickeln unter Naturbedingungen, welche zur Selbstthätigkeit theils anregten, theils nöthigten; denn die wirthschaftliche Selbsterhaltung nahm hier fortdauernd die Arbeit in Anspruch, jedoch nicht in dem Maasse, um nicht auch dem Lebensgenuss und der freien Selbstthätigkeit Raum zu gestatten. Die Ansiedlung der meisten Stämme am Meere regte an zu Industrie, Handel und Verkehr, zur Gründung fester Städte, welche allmählig Mittelpunkte für ein abgeschlossenes sociales und polistiches Leben wurden. Die Selbstständigkeit solcher kleinen Gemeinwesen wurde auf der Halbinsel und der ganzen Natur ihres Landes zufolge weniger durch Eroberung mächtiger Kriegsheere gefährdet, wie auf dem weiten asiatischen Continent; aber es fanden sich in der Nachbarschaft von Gemeinwesen verschiedener Stämme genug Veranlassungen zur Zwietracht, um die kriegerische Selbstthätigkeit nicht in der wirthschaftlichen untergehen zu lassen. Das Klima dieses schönen Landes gestattete nicht nur gemeinschaftliche Selbstthätigkeit und gemeinschaftlichen Lebensgenuss, sondern lud dazu ein. Was endlich die Momente der persönlichen Bildung betrifft, so hatten diese Stämme das Glück, mit schon gebildeten Völkern, besonders den Aegyptern und Phöniciern in Verkehr zu treten (besonders in Kleinasien), welche ihnen ohne Zweifel manche Elemente der Wissenschaften und Künste, auch wohl die Religion überliefert haben. Der Streit der Alterthumswissenschaft über diesen Punkt ist noch nicht geschlichtet, aber die Tradition mancher Bildungselemente von kultivirten Völkern auf weniger kultivirte liegt zu sehr in der Natur der Sache, als dass man dieselbe ganz beseitigen könnte. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass besonders die kleinasiati-

schen Stämme der Griechen so schnell zu einem verhältnissmässig hohen Grade der persönlichen Bildung in Religion, Poesie, in den Elementen der Mathematik und Mechanik, wie in den Künsten überhaupt gelangt wären, ohne eine solche Tradition. Nur dadurch ist die harmonische persönliche Ausbildung der edelsten hellenischen Stämme möglich geworden. In den kleinen politischen Gemeinwesen, welche hier aus der Art und Weise der bürgerlichen Kultur von selbst emporwuchsen, gab es keinen Raum für einen Despoten im Sinn der asiatischen Völker; das politische Bedürfniss der Bürger konnte nur auf gegenseitige Hülfe, Gemeinschaft, Selbstregierung gerichtet sein und die persönlichen Kräfte dazu fehlten nicht bei Männern, welche dieselben in reger, vielseitiger Lebensgemeinschaft ausgebildet hatten, denn von abgesonderten Kasten konnte in solchen Gemeinwesen nicht die Rede sein. Auch da, wo die Priestergeschlechter eine hervorragende Würde und Stellung behaupteten, sonderten sich dieselben nicht vom Gemeinwesen ab, welcher Centralpunkt zugleich des politischen und des socialen Lebens war. Die politische Selbstregierung aber gestaltete sich ganz natürlich in den Formen, welche die Entwicklung des socialen Lebens mit sich brachte, zuerst in der der Aristokratie, dann mit dem Fortschritt des bürgerlichen Lebens in der der Demokratie. In den früheren kriegerischen Zeiten bildete die Aristokratie die natürliche Form der Selbstregierung einer städtischen Gemeinschaft, weil der Adel allein oder vorzugsweise mit den persönlichen Kräften und den anderweitigen Gütern ausgerüstet war, um die damals noch geringeren politischen Bedürfnisse, besonders die kriegerischen zu befriedigen. Die Demokratie trat später ein in dem Maasse, in welchem die rein bürgerlichen politischen Bedürfnisse in den Vordergrund traten. Die Monarchie konnte sich hier unter besondern Bedingungen nur temporär behaupten. Das Königthum des sogenannten heroischen Zeitalters gehört der vorgeschichtlichen ersten Entwicklungsstufe an; die Tyrannei ist bekanntlich nur eine Uebergangsform von der Aristokratie zur Demokratie. In Rom entwickelte sich die Selbstherrschaft des Volks in eigenthümlichen vollkommeneren Formen. Hier nämlich ging die Aristokratie nicht in eine Demokratie im griechischen Sinne über,

weil sich theilweise unter, theilweise neben der Aristokratie ein Mittelstand der wohlhabenden angesehenen Plebejer ausgebildet hatte, welcher mit jener zusammen den Mittelpunkt der Herrschaft bildete; eine Demokratie als Herrschaft der niedern bürgerlichen Klassen war für die grossartige Herrschaft Roms nicht möglich.

Die Organisation des römischen Staats erhebt sich über die gewöhnliche der zweiten Stufe und bildet eine Uebergangsform zur dritten, die sie jedoch ihrer Natur nach nicht vollständig erreichen konnte; denn wenn auch der römische Staat in der Zeit seiner Blüthe die Einheit eines grösseren Volks, des in viele Völkerschaften zersplitterten Italischen repräsentirt, so ist dies doch, schon der Form der Organisation nach, in unvollständiger Weise geschehen; der Mittelpunkt der ganzen Organisation blieb immer die Stadt Rom mit ihren Patriziern und Plebejern, — eine unnatürliche Einheit eines so grossen Staates, die sich nur mit Gewalt und grosser Anstrengung behaupten konnte und auch niemals die Theile des grossen Staatskörpers zu einer politischen Organisation vereinigen konnte. Eine vollständigere Organisation ist allerdings später unter dem Kaiserthum eingetreten, aber die sittliche und politische Kraft des italischen Volks war schon zu sehr gesunken, als dass dieselbe ein eigenthümliches, inneres, volksthümliches Leben hätte gewinnen können; sie sank nur zu bald zu dem blossen Mechanismus der militärischen Despotie herab.

Die sociale und politische Entwicklung der germanisch-romanischen Völker ist am schwierigsten aufzufassen, weil hier die Tradition früherer Kulturelemente weit tiefer eingreift, als in den früheren Kulturepochen. Die germanischen Völkerschaften erheben sich auf die zweite Entwicklungsstufe nicht aus und durch sich selbst allein, sondern mit Hülfe der römisch-christlichen Kirche und der Bildungselemente des griechisch-römischen Alterthums überhaupt. Sie bringen einen hohen Grad von persönlicher Energie mit herüber aus der ersten Entwicklungsstufe, aber ein sociales Ethos konnte sich unter diesen kriegerischen, weniger kultivirten und unter sich zersplitterten Völkerstämmen Deutschlands nicht ausbilden. Die politischen Bedürfnisse und

Kräfte bei ihnen sind zu gering, als dass sie zur festen Organisation von Staaten hätten gelangen können; es bilden sich zwar grössere Reiche unter einzelnen energischen Persönlichkeiten, aber es fehlen die politischen und socialen Kräfte, um dieselben dauernd zusammenzuhalten. Es wächst allerdings im Verlauf des Mittelalters die christliche Kirche immer mehr zu einem Bildungs- und Bindungsorgan heran, allein indem die Priester der Kirche selbst in die politische Organisation eintraten, bildet sich ein neuer Ausgangspunkt der politischen Zwietracht und Anarchie. Die Form dieser Organisation ist die privatherrschaftliche des sogenannten Patrimonialstaates, einer Monarchie, deren Monarch die Pflicht hat, andere kleinere Herrschaften, die sich ihm unter bestimmten Bedingungen vertragsmässig unterordnen, zu schützen und zu regieren. Die herrschaftlichen Funktionen eines solchen Monarchen sind daher theils durch die Verträge, theils durch die Natur der untergeordneten Elemente, die ihre Selbstständigkeit zu behaupten streben, sehr beschränkt und hängen, was den Grad ihres Umfangs innerhalb der gegenseitigen Pflichten und Rechte betrifft, ganz von der persönlichen Energie des Monarchen ab.

Obgleich hier die aristokratischen Elemente ganz vorherrschen, so kann doch von der Bildung einer aristokratischen Staatsform nicht die Rede sein, da das oben bezeichnete monarchische Bedürfniss in diesen Zeiten der Anarchie zu dringend ist. So bildet die Patrimonial-Monarchie, deren lockere Organisation schon die Keime zur Anarchie in sich trägt, den direkten Gegensatz zum Despotismus. Neben allen Uebelständen der Anarchie aber besitzt diese Form wenigstens den Vorzug, dass sie die politischen Kräfte der kleineren socialen Bildungskreise nicht lähmt, sondern anregt, die Völker zur Selbsthülfe nöthigt, folglich ihnen Raum zu neuen Bildungen gewährt. Solche gehen zunächst von den Städten aus, welche grossentheils zu kleinen bürgerlichen Gemeinwesen sich abschliessen, zuerst in aristokratischen, später in demokratischen Formen. Wenn diese ihrer Anlage und ihrer Stellung nach auch nicht den Glanz der kleinen griechischen und italischen Republiken erreichten, so ist doch deutscher Wohlstand zuerst von ihnen ausgegangen und manche

von ihnen haben sich auch in grosser Machtentwicklung und Bildung hervorgethan. Etwas später erheben sich die landschaftlichen Herrschaften und bilden sich aus Gliedern eines Lehenstaats zu selbstständigen Monarchieen um, während der Adel allmählig seine ausschliessende sociale und politische Stellung verliert, und sowohl auf dem Lande wie in den Städten allmählig ein freier, wohlhabender Mittelstand sich erhebt. Als Uebergangsform von der aristokratischen Lehensmonarchie zu der mehr bürgerlichen, organisirten ständischen Monarchie entwickelt sich, analog der griechischen Tyrannis, die absolute Monarchie. Hiemit aber tritt die politische Organisation allmählig auf die dritte Entwicklungsstufe.

Was endlich die verschiedenen Formen der dritten Entwicklungsstufe betrifft, so mag es billig der Staatswissenschaft der Zukunft überlassen bleiben, dieselben vollständig aufzufassen und zu begreifen, da dieselben jetzt am Anfang ihrer Entwicklung noch zu wenig ausgebildet sind, um eine nähere, in's Einzelne gehende, Unterscheidung und Uebersicht zu gestatten. Wenn indess Manche den Staat der Zukunft auf die Form der Republik, Andere denselben auf die Form der Monarchie beschränkt haben, so erscheinen diese Annahmen, nur aus gewissen Analogien hervorgegangen, wenig begründet. Die Einwürfe, die man gegen eine dauernde Lebensfähigkeit der Republik in unserer Zeit zu machen pflegt, treffen nicht die vollständiger organisirte Republik der neueren Zeit, die sog. Repräsentativ-Demokratie, deren Grundlage eine ganz andere ist, als die der Städte-Republiken des Alterthums. Jene ist nicht mehr abhängig von dem wankelmüthigen Demos, von den Factionen einer Hauptstadt, sondern die städtische und ländliche Bevölkerung des ganzen Landes übt einen gleichen Einfluss auf die Organisation des Staats und sie übt diesen Einfluss nicht unmittelbar, sondern durch Repräsentanten und Deputirte. Ferner ist auch die Einheit und Kraft der Regierung durch die Verfassung derselben fester gestellt als in den Republiken des Alterthums. Im Allgemeinen wird die Dauer der Republiken da, wo sie jetzt bestehen, davon abhängig sein, ob im Volke die republikanischen Bedürfnisse und Kräfte sich erhalten und ganz besonders, ob der Gemeingeist, die ethischen

Kräfte des Volks nicht durch die Leidenschaften der Genusssucht und Selbstsucht aufgezehrt werden, ferner ob nicht zu viele ungleichartige sociale Elemente allmählig sich bilden.

Anderseits scheint es unzweifelhaft, dass in den grössern europäischen Staaten die wesentlichsten Bedingungen für eine wohlorganisirte kräftige Republik noch nicht existiren. Dagegen hat die Organisation der Monarchie, welche eine angemessene Einwirkung des Volksgeistes auf die Verfassung in sich schliesst, beträchtliche Fortschritte gemacht. Die grösseren Staaten der germanischen und romanischen Völker, auch auf dem Continent, sind im Uebergange von der Form der absoluten und der ständischen Monarchie zu der constitutionellen begriffen. Ob sie diesen Uebergang glücklich vollbringen, hängt hauptsächlich davon ab, ob die Weisheit der Monarchien und Regierungen den politischen Bedürfnissen und Kräften der Völker in angemessener Weise entgegenkommt, so dass die Entwicklung der Verfassung selbst und der politischen Kräfte des Volks nicht gehemmt wird. In jedem Falle verschwinden auf der höheren Stufe die schroffen Gegensätze zwischen Republik und Monarchie; denn auf dieser vermag die Republik das Princip der politischen Einheit vollständiger in sich aufzunehmen und die Monarchie das der Gemeinschaftlichkeit oder der Einwirkung des Volksgeistes, ohne dass hierdurch die Grunddifferenz dieser Formen in Rücksicht auf Princip und Plan der Organisation aufgehoben wird.

Nachdem wir die höchsten, wesentlich verschiedenen Gattungen der Staatsformen auf den verschiedenen Entwicklungsstufen in ihrer Genesis zu begreifen versucht haben, fassen wir zum Schluss die Gesammtheit der aufgestellten verschiedenen Formen in's Auge, um zu prüfen, ob sie ein übersichtliches Ganze darbieten, und die einzelnen Staatsformen den aufgestellten Principien zufolge sich bestimmt und klar von einander unterscheiden lassen. Was das Verhältniss der Hauptformen der Monarchie und der Republik und ihrer Gattungen zu einander betrifft, so ergibt sich, dass die Gattungen der Monarchie mannigfaltiger sind als die der Republik. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, dass ihrer Natur nach die Bedürfnisse der Monarchie, die einer concentrirtern, die Gegensätze bindenden,

höchsten Macht in der geschichtlichen Entwicklung der Völker häufiger vorkommen, als die einer Republik, für deren Organisation auch seltener die nöthigen ethischen Kräfte gegeben sind. Dazu kommt auch, dass die Form der Republik ihrer Natur nach durchgängig in Staaten von geringerem Umfang sich darstellt.

Auch die verschiedenen Formen der Monarchie erscheinen auf der niedrigsten Entwicklungsstufe noch wenig ausgeprägt: die Form der Patriarchal-Monarchie und die der rohen militärischen, noch unorganisirten Despotie, welche letztere hauptsächlich als Entartung der anderen Formen anzusehen ist. Von dieser aber unterscheiden wir die organisirte Despotie der zweiten Stufe: organisirt der Verfassung nach, weil sie eine sogenannte Theokratie und theokratische Rechtsordnung in sich schliesst und organisirt der Regierung und Verwaltung nach, in welcher Beziehung z. B. die altpersische Despotie die gleichartigen Staaten übertrifft. Der Despotie steht direkt gegenüber der mittelalterliche Patrimonialstaat, obgleich er mit der organisirten Despotie das gemein hat, dass eine priesterliche Theokratie anderer Art freilich sich an denselben anlehnt. Von diesen beiden Formen unterscheidet sich auf gleicher Bildungsstufe die städtische Monarchie oder Tyrannis durch die mehr demokratische Organisation, während im Patrimonialstaat das aristokratische landschaftliche Element und in der Despotie dieser Stufe die militärischen und priesterlichen Elemente das Uebergewicht haben. Der Tyrannis entspricht auf einer bereits höheren, umfassenderen Grundlage die absolute Monarchie im Beginn der neueren Zeit. Einen weiteren Fortschritt über diese hinaus bildet die ständische Monarchie, welche der fortgeschrittenen Kultur und Organisation der Gesellschaft noch eine grössere Einwirkung gestattet; aber die höchste und der dritten Stufe entsprechende Form ist die der constitutionellen Monarchie, welche durch ihre höhere und umfassendere Organisation sich über alle früheren Formen erhebt.

Die Form der Republik oder Volksherrschaft ist nicht so reich an Hauptgattungen, denn von den untergeordneten Arten beider Hauptformen sehen wir hier ab. Für die unorganisirte Volksherrschaft der niedern Stufe besitzt die Politik keine Bezeichnung, da sie die Stufen nicht bestimmt unterschied. Von

einer eigentlichen d. h. organisirten Aristokratie und Demokratie kann in diesen Stammverfassungen der ersten Stufe noch nicht die Rede sein. Auf der zweiten Stufe tritt uns nur die Verschiedenheit der Aristokratie und Demokratie entgegen, entsprechend den verschiedenen Entwicklungsstufen eines städtischen bürgerlichen Lebens. Am beschränktesten ist die Form der Aristokratie, beschränkt auf Staaten von geringem Umfang. Es versteht sich von selbst, dass hier die Form der Aristokratie im eigentlichen Sinne gemeint ist d. h. diejenige, in welcher eine aristokratische Mehrheit von Personen selbst die höchste Herrschaft ausübte, nicht von einer Staatsform, in welcher aristokratische Elemente ein gewisses Uebergewicht haben. Die Republik Rom ist nicht anzusehen als eine Aristokratie im gewöhnlichen Sinne; sie war wenigstens zur Zeit ihrer Blüthe in eine höhere Form übergegangen, welche Aristoteles als Politie bezeichnete, in eine Form, welche die Gegensätze der Aristokratie und der Demokratie in sich aufhebt; sie ist jedoch nur als Uebergangsform zur dritten Stufe anzusehen, auf welcher die Republik wesentlich in der Form der Repräsentativ-Demokratie sich ausbildet.

Hiermit scheide ich vom Leser, den ich bitte, die vorliegende Darstellung als einen vorläufigen Versuch hinzunehmen, der ohne Zweifel noch mangelhafter sein mag, als ich selbst es fühle, und auch der weiteren Entwicklung nach allen Seiten hin bedarf. Diese behalte ich mir für die nächste Zeit vor, wofern dieselbe eine ruhige wissenschaftliche Untersuchung politischer Probleme gestatten wird.
